

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/3897	Soziale Grundsicherung	SM	8.	17/4043	Justizvollzug	JuM
2.	17/3934	Ausländer- und Asylrecht	JuM	9.	17/4133	Verkehr	VM
3.	17/3006	Ausländer- und Asylrecht	JuM	10.	17/3883	Jugendschutz	SM
4.	17/3942	Jugendschutz	SM	11.	17/4002	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
5.	17/3205	Bausachen	MLW	12.	17/3391	Steuersachen	FM
6.	17/2050	Verkehr	VM	13.	17/3430	Staatsanwaltschaften	IM
7.	17/3987	Straßenwesen	VM	14.	17/3515	Steuersachen	FM
				15.	17/3518	Steuersachen	FM
				16.	17/3697	Steuersachen	FM

1. Petition 17/3897 betr. Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Gewährung einer Beihilfe für den Kauf von Bekleidung und ist der Auffassung, dass ihm diese durch das Kreissozialamt E. unge-rechtfertigt verweigert worden sei.

II. Sachverhalt

Der Petent steht seit dem 1. Februar 2013 im laufen-den Bezug von Leistungen nach dem SGB XII. Der-zeit erhält er Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Er beantragte am 19. Oktober 2022 per E-Mail die Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 103,00 Euro. Er legte hierzu eine Kopie des oberen Teils eines Kassenzettels eines Bekleidungs-geschäfts, aus welchem das Kaufdatum nicht zu erse-hen war, über den Kauf von zwei Unterhemden, zwei Slips, einer Herrenhose und einen Herrenpyjama, vor.

Mit Bescheid des Landratsamtes E. – Kreissozialamt – vom 19. Oktober 2022 wurde der Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass diese Kosten gemäß § 27a SGB XII in den Regelsätzen der Sozialhilfe enthalten sind.

Gegen diesen Bescheid legte der Petent mit Schreiben vom 26. Oktober 2022 Widerspruch ein und trug zur Begründung vor, dass das Landratsamt E. nicht be-rücksichtige, wie wenig von der Erwerbsminderungs-rente und der Sozialhilfe übrig bleibt, und es verkenne die Kosten der Bekleidung.

Mit Widerspruchsbescheid des Landratsamts – Kreis-sozialamt – vom 4. November 2022 wurde der Wider-spruch zurückgewiesen. Zur Begründung wurde aus-geführt, dass sich der gesamte notwendige Lebensun-terhalt nach § 27a Absatz 1 SGB XII, mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Unterkunft und Heizung und für zusätzliche Bedarfe, aus dem monat-lichen Regelbedarf ergebe. Der Regelbedarf beinhalte Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Wohnungsmi-eten, Energie und Wohnungsinstandhaltung, Innenaus-stattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände, laufende Haushaltsführung, Gesundheitspflege, Ver-kehr, Post und Telekommunikation, Freizeit, Unter-haltung und Kultur, Bildungswesen, Beherbergungs- und Gaststättenleistungen sowie andere Waren und Dienstleistungen (vergleiche § 5 Regelbedarfsermit- lungsgesetz). Der Regelsatz stelle gemäß § 27a Ab-satz 3 Satz 2 SGB XII einen monatlichen Pauschalbe- trag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverant- wortlich zu entscheiden und dabei auch das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen haben. Kosten für die Anschaffung von Bekleidung zählten zum Bereich Bekleidung und Schuhe und seien somit mit dem Regelsatz abgegolten. Neben dem Re- gelbedarf würden für einmalige Bedarfe nur noch Leistungen insbesondere zur Deckung von Bedarfen

für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie Erstausrüstungen für Beklei- dung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von or- thopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeuti- schen Geräten und Ausrüstung sowie die Miete von therapeutischen Geräten gesondert erbracht. In § 31 Absatz 1 SGB XII seien die einmaligen Bedarfe ab- schließend geregelt, sodass keine Kosten für die Er- satzbeschaffungen von Kleidern übernommen werden könnten. Vorliegend handele es sich um keine not- wendige Erstausrüstung von Bekleidung, sondern um eine Ersatzbeschaffung, die mit dem Regelsatz abge- golten sei.

Mit Schreiben vom 14. November 2022 erhob der Petent Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 4. November 2022 vor dem Sozialgericht S. Zur Be- gründung wiederholte und vertiefte er seine Begrün- dung aus dem Verwaltungsverfahren und trug insbe- sondere vor, die Ablehnung seines Antrags auf Ge- währung der Bekleidungsbeihilfe sei eine ungerechte Entscheidung. Er gehe davon aus, dass die Kosten für die Anschaffung der Bekleidung nicht vom Regelbe- darf umfasst seien.

Mit Urteil des Sozialgerichts vom 19. Juli 2024 wurde die Klage abgewiesen. Das Gericht sah von einer Dar- stellung der Entscheidungsgründe ab und verwies ge- mäß § 136 Absatz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die zutreffenden Ausführungen des Landratsamts E. – Kreissozialamt – in den angefochtenen Entschei- dungen und machte sich diese nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage zu eigen. Das Landratsamt – Kreissozialamt – habe die im Zeitpunkt der Entschei- dungen geltenden Rechtsgrundlagen dargestellt und den Sachverhalt in nicht zu beanstandender Weise subsumiert. Das Sozialgericht S. lies die Berufung nicht zu.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2024 legte der Petent gegen das Urteil des Sozialgerichts S. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Lan- dessozialgericht Baden-Württemberg ein. Das Lan- dessozialgericht Baden-Württemberg wies mit Be- schluss vom 20. Dezember 2024 die Beschwerde zu- rück.

Nach § 144 Absatz 2 SGG ist die Berufung zuzu- lassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeu- tung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Verfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein der Beurtei- lung des Berufungsgerichts unterliegender Verfah- rensmangel geltend gemacht wird oder vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Das Landes- sozialgericht Baden-Württemberg sah keinen der Zu- lassungsgründe als gegeben an.

Der Petent trägt vorliegend vor und wiederholt mehr- fach, dass die Bekleidungshilfe ein Grundbedürfnis für arme Menschen sei, die kein Einkommen haben und von staatlicher Hilfe leben, und dies das Kreis- sozialamt verkennt.

III. Rechtliche Würdigung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können (§ 19 Absatz 2 Satz 1 SGB XII).

Die Bedarfe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen gemäß § 42 SGB XII unter anderem die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII und die zusätzlichen Bedarfe (zum Beispiel einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII).

Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung (§ 27a Absatz 1 Satz 1 SGB XII).

Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach § 27a Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Unterkunft und Heizung und für zusätzliche Bedarfe ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt; für Abgrenzung und Höhe der Regelbedarfsstufen sind zu berücksichtigen:

1. bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede,
2. bei Erwachsenen die Art der Unterkunft, in der sie leben (vergleiche § 27a Absatz 2 SGB XII).

Für Leistungsberechtigte sind zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben, monatliche Regelsätze als Bedarf anzuerkennen (vergleiche § 27a Absatz 3 Satz 1 SGB XII). Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich zu entscheiden haben; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (§ 27a Absatz 3 Satz 2 SGB XII).

Zur Ermittlung pauschalierter Bedarfe für bedarfsabhängige und existenzsichernde bundesgesetzliche Leistungen werden entsprechend § 28 Absatz 1 bis 3 SGB XII Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte nach den §§ 2 bis 4 vorgenommen.

Auf der Grundlage der Sonderauswertungen nach Absatz 1 werden entsprechend § 28 Absatz 4 und 5 SGB XII für das Zwölfte und das Zweite Buch Sozialgesetzbuch die Regelbedarfsstufen nach den §§ 5 bis 8 ermittelt (§ 1 Absatz 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG).

Der Regelbedarf beinhaltet Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung, Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände, laufende Haushaltsführung, Gesundheitspflege, Verkehr, Post und Telekommunikation, Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Bildungswesen, Beherbergungs- und Gaststättenleistungen sowie andere Waren und Dienstleistungen (vergleiche § 5 RBEG). Kosten für die Anschaffung von Bekleidung zählen zum Bereich Bekleidung und Schuhe und sind somit mit dem Regelsatz abgegolten.

Neben dem Regelbedarf werden für einmalige Bedarfe nur noch Leistungen insbesondere zur Deckung von Bedarfen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie für Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten gesondert erbracht (§ 31 Absatz 1 SGB XII). In § 31 Absatz 1 SGB XII sind die einmaligen Bedarfe abschließend geregelt.

Bezüglich der Leistungsgewährung zur Anschaffung von Bekleidung ist somit Voraussetzung, dass es sich um eine Erstausrüstung – aufgrund einer grundlegend neuen Lebenssituation (zum Beispiel nach einem Gesamtverlust der Kleidung wegen eines Wohnungsbrands) – handelt. Für einen Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf kann keine Leistung in Betracht kommen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um keine notwendige Erstausrüstung von Bekleidung, sondern um eine Ersatzbeschaffung; diese ist mit dem Regelsatz abgegolten. Ein Anspruch auf Gewährung einer Bekleidungsbeihilfe war somit nicht gegeben.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtlicher Maßnahmen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der vom Petenten initiierten und bereits erfolgten gerichtlichen Überprüfung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/3934 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Änderung der Nebenbestimmung ihres Visums auf ihren neuen Arbeitgeber sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin reiste Ende September 2024 mit einem Visum, gültig bis Ende September 2025, zum Zwecke der Beschäftigung als Pflegekraft in das Bundesgebiet ein.

Das im Visumsverfahren angegebene Beschäftigungsverhältnis als Pflegehelferin bei einem Pflegedienst und das weitere Anerkennungsverfahren gemäß § 16d Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist nicht zustande gekommen.

Anfang Februar 2025 beantragte die Petentin unter Vorlage einer Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis von Ende Oktober 2024, die Änderung der Nebenbestimmung auf den neuen Arbeitgeber, einem anderen ambulanten Pflegedienst.

Anfang Mai 2025 wurde durch die zuständige Ausländerbehörde die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt, welche Ende Mai 2025 dem Wechsel des Arbeitgebers mit Einschränkungen zustimmte. Da bisher noch keine Nachweise über das Anerkennungsverfahren durch die Petentin vorgelegt wurden, konnte zunächst nur eine Zustimmung für die Restlaufzeit der Erstzustimmung (ein Jahr ab Einreise) erfolgen. Das Anerkennungsverfahren muss von der Petentin zeitnah angestoßen werden und fällt unter ihre Mitwirkungspflicht.

Der Petentin wurde zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation gemäß § 16d Absatz 4 Satz 2 AufenthG bis Ende September 2025 erteilt. Da die Lieferung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei einige Zeit in Anspruch nimmt, wurde der Petentin zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Klebeetiketts bis Anfang Juli 2025 ausgestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/3006 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen. Er reiste Ende Juli 2019 mit einem Schengen-Visum erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte Anfang September 2019 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigen-

schaft, Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung subsidiären Schutzes mit Bescheid von Mitte November 2019 ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Ende November 2019 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende November 2020 abgewiesen wurde. Der Antrag auf Zulassung der Berufung von Ende Dezember 2020 wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit unanfechtbarem Beschluss von Mitte November 2021 abgelehnt. Seitdem ist das Urteil rechtskräftig und der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Mitte Dezember 2023 war erstmals beabsichtigt, den Petenten in sein Heimatland abzuschicken. Der Abschiebeversuch scheiterte, da der Petent in seiner Wohnung nicht angetroffen wurde.

Der Petent stellte Anfang Februar 2023 einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG. Der Antrag auf Beschäftigungsduldung wurde durch die Ausländerbehörde im Januar 2024 aufgrund begangener Straftaten abgelehnt.

Eine weitere Abschiebung sollte Mitte März 2024 durchgeführt werden. Der Petent sollte hierfür in Ausreisegewahrsam genommen werden. Die Haft wurde vom zuständigen Amtsgericht allerdings nicht angeordnet, da er bei der persönlichen Anhörung dem Gericht glaubhaft machen konnte, sich der Abschiebung nicht entziehen zu wollen. Der Petent wurde aufgrund der anstehenden Abschiebung gebeten, sich ab 02:00 Uhr mit Gepäck entsprechend bereitzuhalten. Am Tag der geplanten Abschiebung wurde der Petent, entgegen seiner Angaben, von der Polizei nicht angetroffen. Er öffnete der Polizei weder die Tür, noch erfolgte auf telefonische Kontaktversuche eine Reaktion seitens des Petenten.

Der Petent stellte sodann Mitte März 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag. Der Asylfolgeantrag wurde mit Bescheid von Mitte März 2024 als unzulässig abgelehnt. In diesem Bescheid wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheids von Mitte November 2019 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote abgelehnt. Zugleich wurde festgestellt, dass der Asylfolgeantrag nur zur Verzögerung bzw. Behinderung der Aufenthaltsbeendigung gestellt wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Klage und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang Mai 2024 unanfechtbar abgelehnt. Die Klage ist weiterhin anhängig.

Mitte Mai 2024 wurde ein weiterer Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung durch Verfügung des Regierungspräsidiums wegen begangener Straftaten abgelehnt.

Ende Mai 2024 stellte der Petent eine Eingabe an die Härtefallkommission. Da zu diesem Zeitpunkt bereits eine Flugbuchung für einen erneuten Abschiebeversuch Ende Juni 2024 im Rahmen einer Chartermaßnahme geplant war, lehnte der Vorsitzende der Härtefallkommission die Befassung mit der Eingabe Ende Mai 2024 ab.

Anfang Juni 2024 wurde über eine Anfrage des zuständigen Standesamtes bekannt, dass der Petent beabsichtige, eine deutsche Staatsangehörige zu ehelichen. Das Standesamt teilte auf Nachfrage mit, dass die zur Anmeldung der Eheschließung erforderlichen Unterlagen noch nicht vollständig vorlägen und die Eheschließung somit nicht unmittelbar bevorstehe. Außerdem werde vor der Eheschließung auf jeden Fall eine Scheinehe-Befragung erfolgen. Zur Vorladung der Scheinehebefragung Mitte Juni 2024 erschien der Petent nicht.

Zur Sicherung der Abschiebung für Ende Juni 2024 wurde gegen den Petenten mit Beschluss von Juni 2024 Ausreisegewahrsam angeordnet. Ein Zugriffsversuch der Polizei scheiterte, da der Petent floh. Auch zu weiteren Festnahmeversuchen konnte der Petent an keiner bekannten Adresse angetroffen werden.

Er wurde daraufhin zur Personenfahndung und Aufenthaltsermittlung aufgrund unbekannten Aufenthalts ausgeschrieben. Anfang Juli 2024 erfolgte die rückwirkende Wiederanmeldung auf Ende Juni 2024.

Der Petent legte außerdem Anfang Juni 2024 eine Petition beim Landtag von Baden-Württemberg ein. Die Petition wurde vom Petenten mit Schreiben von Anfang Juli 2024 zurückgenommen, da er zu dieser Zeit eine erneute Eingabe an die Härtefallkommission richtete. Die Härtefallkommission entschied Anfang Dezember 2024, kein Härtefallersuchen an das zuständige Ministerium zu richten. Der Petent legte daraufhin Anfang Januar 2025 erneut die nun vorliegende Petition ein.

Für den Petenten liegt ein bis Ende Dezember 2024 gültiger Reisepass vor. Im September 2024 sollte dem Petenten der Reisepass zum Zwecke der Verlängerung ausgehändigt werden. Da der Petent bei seiner persönlichen Vorsprache gegenüber der Ausländerbehörde erklärte, diesen nicht wieder vorlegen zu wollen, da er seinen Mitwirkungspflichten bereits nachgekommen sei und bewiesen habe, Iraker zu sein, fand nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium keine Aushändigung statt. Die Passersatzbeschaffung wurde Ende Januar 2025 eingeleitet.

Der Petent bezieht seit Mitte Dezember 2021 keine öffentlichen Leistungen mehr. Ob der Petent derzeit tatsächlich einer Beschäftigung nachgeht, ist nicht bekannt. Dem Petenten ist eine Beschäftigung erlaubt. Die Aufnahme einer Beschäftigung muss der Petent daher der Ausländerbehörde nicht anzeigen. Er konnte in der Vergangenheit mehrere Arbeitsverträge abschließen. Sein ehemaliger Arbeitgeber hat ihm eine Wiedereinstellungszusage zur Vorlage beim Petitionsausschuss ausgestellt. Der Petent ist studierter Computeringenieur und konnte seinen ausländischen Stu-

dienabschluss anerkennen lassen, sodass er laut Bestätigung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen darf.

Der Petent ist strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Bundeszentralregister-Auszug von Mitte Juni 2024 enthält vier Eintragungen. Ende Juli 2020 wurde der Petent wegen versuchter Körperverletzung in Tateinheit mit Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung in zwei Fällen zu 60 Tagessätzen zu je 10,00 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Rechtskraft trat Anfang Dezember 2020 ein. Anfang Juni 2021 wurde der Petent wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt zu 35 Tagessätzen zu je 5,00 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Rechtskraft trat Anfang Juni 2021 ein. Mitte Dezember 2021 erfolgte eine Verurteilung wegen Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,00 Euro. Die Rechtskraft trat Mitte August 2021 ein. Ende März 2023 wurde der Petent wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verurteilt. Die Rechtskraft trat Anfang Mai 2023 ein.

Der Petent verfügt über ausreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und hat den Test „Leben in Deutschland“ absolviert. Nachweise über ehrenamtliches Engagement wurden ebenfalls vorgelegt.

Ein ärztliches Attest von Anfang Januar 2024 diagnostiziert dem Petenten eine depressive Angst- und Panikstörung.

In der Petition wird vorgebracht, der Petent habe in seinem Heimatland Irak an der Deutschen Botschaft in Bagdad als Wach-/Sicherheitsdienst gearbeitet. Aufgrund von Problemen mit irakischen Mitbürgern, die auf seine Tätigkeit an der Botschaft zurückzuführen seien, sei er nach Deutschland gekommen. Solche Tätigkeiten würden dort nicht gerne gesehen und auch nicht toleriert. Da er bereits über B1-Sprachkenntnisse verfüge, möchte er in Deutschland als Ingenieur für Computertechnik arbeiten. Sein Beruf Ingenieur wurde in Deutschland anerkannt. Er habe bei einem Unternehmen zunächst als Lieferant und Monteur für Elektrogeräte gearbeitet und dann die Gelegenheit bekommen, im IT-Bereich tätig zu sein. Trotz einer gültigen Arbeitserlaubnis habe man versucht, ihn an seiner Arbeitsstelle abzuschließen. Der Petent bittet, den Fall zu prüfen. Er traue sich nicht in seine eigene Wohnung zu gehen, aus Angst abgeschoben zu werden. Sehr gerne würde er sich bei einer neuen Arbeitsstelle bewerben, nur habe er Angst, von dort aus von der Polizei abgeschoben zu werden.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Es liegen keine sonstigen Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor. Insbeson-

dere liegt kein Duldungsgrund im Sinne dieser Vorschrift wegen eines rechtlichen Hindernisses aufgrund des durch Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten Rechts auf Eheschließungsfreiheit vor. Allein das Bestehen eines Verlöbnisses vermittelt jedenfalls nicht über die durch Artikel 6 GG gewährleistete Eheschließungsfreiheit einen Duldungsgrund oder ein Aufenthaltsrecht.

Es kann im Hinblick auf eine beabsichtigte Eheschließung grundsätzlich nur dann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung wegen zeitweiser Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen Gründen bestehen, wenn im konkreten Einzelfall die Eheschließung im Bundesgebiet ernsthaft beabsichtigt ist und unmittelbar bevorsteht. Hinsichtlich der Voraussetzung des unmittelbaren Bestehens der Eheschließung gibt es keine allgemein gültige, feste zeitliche Grenze. Vielmehr ist jeweils unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Eheschließung ernsthaft beabsichtigt ist und unmittelbar bevorsteht. Außer den zeitlichen Anforderungen an eine hinreichende Bestimmbarkeit eines Termins zur Eheschließung müssen nach den Umständen des Einzelfalls besonders die formellen und materiellen Voraussetzungen für die beabsichtigte Eheschließung vorliegen, deren Erfüllung in die Sphäre der Verlobten fallen. Regelmäßig ist dies nur dann der Fall, wenn die beabsichtigte Eheschließung nach § 4 Personenstandsgesetz (PStG) beim Standesbeamten angemeldet worden ist, die nach § 5 PStG erforderlichen Nachweise erbracht wurden, ein etwa erforderliches Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer vorliegt oder Befreiung hiervon erteilt wurde und ein Termin zur Eheschließung bestimmt ist oder jedenfalls verbindlich bestimmbar ist. Fehlt es an einer der genannten Voraussetzungen, ist der Zeitpunkt der geplanten Eheschließung in der Regel ungewiss und kommt eine Duldung grundsätzlich nicht in Betracht. Dies ist vorliegend der Fall. Das Standesamt teilte mit, dass bislang nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden und die Eheschließung nicht unmittelbar bevorsteht. Eine Befragung zu einer möglichen Scheinehe fand ebenfalls noch nicht statt.

Duldungsgründe im Sinne von § 60a Absatz 2 AufenthG aufgrund der geltend gemachten Erkrankung des Petenten liegen nicht vor. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung kann zwar bei einer Erkrankung gegeben sein, wenn diese nachweislich zu einer Reiseunfähigkeit und somit zu einem inlandsbezogenen Ausreisehindernis führt. Eine solche Reiseunfähigkeit ist zum einen dann anzunehmen, wenn und solange ein Ausländer wegen einer Erkrankung transportunfähig ist, d. h. sich sein Gesundheitszustand durch und während des Vorgangs des eigentlichen „Reisens“ (der Ortsveränderung vom inländischen Abreiseort zum Ankunftsort im Zielstaat) wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmals entsteht (= Reiseunfähigkeit im engeren Sinn). Zum anderen ist eine Reiseunfähigkeit auch dann gegeben, wenn außerhalb des eigentlichen Transportvorgangs eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer entsteht. Dies ist dann

der Fall, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung bzw. Ausreise als solche (unabhängig vom konkreten Zielstaat) sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert.

Das Bestehen einer Reiseunfähigkeit ist zwingend durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Absatz 2c AufenthG nachzuweisen. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund der Erkrankung des Petenten wurde nicht durch ein entsprechendes qualifiziertes ärztliches Attest nachgewiesen. Die Bescheinigung von Anfang Januar 2024 ist bereits über ein Jahr alt. Es wird zudem lediglich pauschal attestiert, dass im Falle einer Stressbelastung, d. h. einer erzwungenen Abschiebung in den Irak, mit einer weiteren Dekompensation des psychischen Zustandes zu rechnen sei. Der Gesundheitszustand würde sich durch die Abschiebung bzw. durch die Folge der Abschiebung in den Irak wesentlich verschlechtern. Wie sich die Verschlechterung konkret äußert, wird hingegen nicht dargelegt. Zudem wurde dieses Attest bereits im Asylfolgeverfahren vom März 2024 geltend gemacht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat hier bereits festgestellt, dass es sich bei der Erkrankung nicht um eine solche handelt, bei der sich der Gesundheitszustand bei einer Rückkehr ins Heimatland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Eine Möglichkeit zur Behandlung ist laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ebenfalls im Irak gegeben. Das vorliegende Attest ist nicht geeignet, ein Ausreisehindernis im Sinne einer rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise zu belegen. Die gemäß § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG bestehende gesetzliche Vermutung der Reiseunfähigkeit ist nicht widerlegt.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG kommt aufgrund der strafrechtlichen Verurteilungen nicht in Betracht.

Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf dem Petenten vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Der Petent verwirklicht aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechenden Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die behauptete Situation des Petenten im Herkunftsland – insbesondere die in diesem Zusammenhang vorgetragene Bedrohung durch seine Tätigkeit als Sicherheitsmitarbeiter der deutschen Botschaft – bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet auch über das Vorliegen von

Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, für den eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG in Betracht kommt, gehört der Petent nicht an. Der Petent erfüllt aufgrund seines Alters nicht die Voraussetzungen als Jugendlicher oder junger Volljähriger.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG scheidet aus, da die Härtefallkommission im Dezember 2024 nach eingehender Prüfung und Beratung über die Eingabe entschieden hat, kein Härtefallersuchen an das Ministerium der Justiz und für Migration zu richten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) kommt aufgrund der durch den Petenten begangenen Straftaten nicht in Betracht. Das Strafmaß des Ausschlusskriteriums nach § 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG ist durch die Verurteilungen zwar nicht erfüllt. Jedoch begründen die begangenen Straftaten ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 2 Nummer 10 AufenthG, weshalb der Petent die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (kein Ausweisungsinteresse) nicht erfüllt. Ein Ausweisungsinteresse wiegt schwer, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat. Der Petent wurde zu vier Geldstrafen verurteilt. Es handelt sich somit nicht um einen vereinzelt Verstoß. Auch sind die verhängten Geldstrafen für sich genommen nicht mehr als geringfügig anzusehen. Der Petent wurde wegen versuchter Körperverletzung in Tateinheit mit Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung in zwei Fällen zu 60 Tagessätzen, wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt zu 35 Tagessätzen, wegen Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen zu 40 Tagessätzen und zu 50 Tagessätzen wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in zwei Fällen verurteilt. Es liegt damit offensichtlich ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vor.

Die Regelerteilungsvoraussetzung des Nichtbestehens eines Ausweisungsinteresses gem. § 5 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 54 Absatz 2 Nummer 10 AufenthG findet auch bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG Anwendung. Der Petent ist seit seiner Einreise immer wieder (teilweise einschlägig) strafrechtlich in Erscheinung getreten und die letzte Tat liegt noch nicht allzu lange zurück. Es ist zu keiner Zäsurwirkung gekommen. Seine persönlichen Verhältnisse haben sich nicht verändert. Die anzustellende Gefahrenprognose kann derzeit nicht positiv ausfallen. Es wird davon ausgegangen, dass von dem Petenten weiterhin eine Gefahr für die öffentliche Si-

cherheit und Ordnung ausgeht. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung auch unter Berücksichtigung erbrachter Integrationsleistungen, wiegen die Straftaten immer noch so schwer, dass ein Vollzugsinteresse an einer Aufenthaltsbeendigung überwiegt.

Dem Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erteilt werden (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht). Ein Chancen-Aufenthaltsrecht scheitert aufgrund des Überschreitens der in § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG genannten Beachtlichkeitsschwelle von Straftaten. Eine Verurteilung über der Beachtlichkeitsschwelle stellt einen strikten Versagungsgrund dar.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er das Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind nicht ersichtlich.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden – Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind nicht ersichtlich.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 GG und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der EMRK liegen derzeit ebenfalls nicht vor. Es bestehen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen. Zum geltend gemachten Verlöbnis wird auf die obigen Ausführungen zu § 60a Absatz 2 AufenthG verwiesen. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise aufgrund der Erkrankung des Petenten liegt, wie bereits dargelegt, ebenfalls nicht vor.

Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Herkunftsland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen gerade aufgrund der strafrechtlichen Verurteilungen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten von seinem Herkunftsland Irak auszugehen. Der Petent verbrachte sein Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend im Herkunftsland und wurde dort sozialisiert. Irak ist dem Petenten somit vertraut. Bei der Anhörung zu seinem Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat der Petent angegeben, nach dem Abitur Informatik studiert zu haben. Im Irak habe er

als Sicherheitsmitarbeiter bei der deutschen Botschaft in Bagdad gearbeitet. Seine wirtschaftliche Situation im Herkunftsland beschrieb er als sehr gut. Nach alledem ist ihm eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/3942 betr. Beschwerde über das Jugendamt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent trägt vor, mit Maßnahmen des Jugendamts L. nicht einverstanden zu sein. Konkret rügt er folgende Vorgehen:

- Das Jugendamt habe ihn durch Nutzung falscher Adressdaten verspätet über die Geburt seines Sohnes informiert.
- Das Jugendamt habe digitale Gesprächsformate verweigert und eine „terminliche Blockade“ betrieben.
- Das Jugendamt habe sein Umgangsrecht mit der Wahrnehmung von Behördenterminen verknüpft.
- Das Jugendamt habe nicht auf seine Hinweise zu problematischen Verhaltensweisen der Mutter seines Kindes reagiert.

II. Sachverhalt

Der Petent ist Vater eines am 10. März 2025 geborenen Sohnes. Zum Zeitpunkt der Geburt lebten er und die Kindsmutter getrennt, waren aber noch verheiratet. Die Ehefrau des Petenten und Kindsmutter lebte zum Zeitpunkt der Geburt (und auch noch heute) in einem Mutter-Kind-Haus mit Hilfsangeboten für Mütter in schwierigen Lebenslagen nach § 19 SGB VIII.

Die für die Kindsmutter zuständige Mitarbeiterin des Jugendamts L. informierte den Petenten am 18. März 2025 per Brief über die Geburt seines Sohnes. Dies geschah auf Wunsch der Kindsmutter und mit den Adressdaten, die sie dem Jugendamt L. gegeben hatte. Da keine zeitnahe Reaktion erfolgte, vermutete die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamts L., dass der Brief den Petenten nicht erreicht hatte und informierte ihn zusätzlich am 2. April 2025 per E-Mail, worauf der Petent seine Adressdaten mitteilte. Dabei stellte sich heraus, dass die dem Jugendamt vorliegenden Daten nicht korrekt und unvollständig waren. Im Anschluss daran kam es zu einer Reihe von Kontakten zwischen dem Jugendamt und dem Petenten, die größtenteils per E-Mail und teilweise auch telefonisch

stattfanden und Fragen des Umgangsrechts zum Inhalt hatten. Der Petent schickte dem Jugendamt am 23. April 2025 ein Schriftstück zu mit Beobachtungen, die er bei der Kindsmutter im Zeitraum August 2023 bis August 2024 gemacht hat. Es ging dabei hauptsächlich um psychisch auffälliges Verhalten der Kindsmutter. Diese Informationen wurden vonseiten des Jugendamts sowohl im Hinblick auf die Beratung der Eltern in Fragen des Umgangs als auch auf die Hilfeplanung der Hilfe nach § 19 SGB VIII eingeschätzt. Die Mitarbeiterin des Jugendamts bot dem Petenten in Abstimmung mit der Kindsmutter Beratung und Unterstützung im Hinblick auf den Umgang mit dem gemeinsamen Sohn an. Die Beratung wurde vorrangig in Form persönlicher Kontakte angeboten, jeweils in Kombination mit einem Zusammentreffen mit dem Sohn. Nachdem der Petent mitgeteilt hatte, dass die Wahrnehmung persönlicher Termine für ihn mit einem hohen Aufwand verbunden sei, wurden für eine erste Beratung Telefonate angeboten und durchgeführt. Ein persönliches Treffen mit seinem Sohn wurde für den 17. Juni 2025 vereinbart, vorher habe der Petent keine Möglichkeit gehabt, an einem Werktag nach L. zu kommen, so die Auskunft des Jugendamts L.

Der Petent lernte am 4. Juni 2025 seinen Sohn im Rahmen einer Anhörung beim Familiengericht kennen. In dieser Anhörung vereinbarten die Eltern u. a. begleitete Umgänge des Petenten mit dem gemeinsamen Sohn.

Das Jugendamt L. gibt an, dass es zu keinem Zeitpunkt die Bedingung gemacht habe, dass der Petent seinen Sohn nur sehen könne, wenn eine Mitarbeiterin vom Jugendamt anwesend sei. Der Petent und die Kindsmutter hätten jederzeit ohne Mitwirkung des Jugendamts diesbezüglich Vereinbarungen treffen können. Eben weil keine direkte Kommunikation zwischen dem Petenten und der Kindsmutter stattfand, hatten sich beide Elternteile an das Jugendamt L. mit der Bitte um Unterstützung gewandt. Die zeitliche Verknüpfung des Erstkontakts des Petenten mit seinem Sohn und einer Beratung wurde vorgeschlagen, weil beides für den Petenten durch die Entfernung mit hohem Aufwand verbunden ist und weil die Kindsmutter sich momentan einen unbegleiteten Umgang nicht vorstellen kann. Dass der Petent digitale Gesprächsformate gewünscht habe, habe das Jugendamt im Übrigen zum ersten Mal durch diese Petition erfahren.

Bezüglich des Vorhalts des Petenten, das Jugendamt habe nicht auf seine Hinweise zu problematischen Verhaltensweisen der Mutter seines Kindes reagiert, die er in dem Schreiben vom 23. April 2025 beschrieb, entgegnet das Jugendamt, dem Petenten sei bekannt, dass die Kindsmutter des gemeinsamen Sohnes mit der Hilfe nach § 19 SGB VIII eine intensive Unterstützungsleistung beantragt habe und auch vor dieser Hilfe bereits mit dem Jugendamt in Kontakt gestanden sei. Das Jugendamt versichert, dass die Informationen aus dem Brief mit der Mutter und dem Mutter-Kind-Haus besprochen wurden, sofern sie nicht bereits bekannt seien.

III. Rechtliche Würdigung

In Bezug auf den insoweit angelegten Prüfungsmaßstab ist zunächst klarzustellen, dass die Jugendämter die Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg als weisungsfreie Pflichtaufgaben wahrnehmen (§ 1 Absatz 3 LKJHG). Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung weisungsfreier Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (siehe § 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist nicht zulässig.

Das Jugendamt hat gemäß §§ 17, 18 SGB VIII die Aufgabe, Eltern in Bezug auf eine Umgangsregelung zu beraten und zwischen den Elternteilen zu vermitteln, damit diese möglichst zu einem einvernehmlichen Konzept hinsichtlich des Umgangs gelangen. Es ist klarzustellen, dass das Jugendamt nicht die Aufgabe hat, Entscheidungen zur Umgangsregelung zu treffen und durchzusetzen. Dies obliegt allein den Familiengerichten.

Das Jugendamt L. hat detailliert dargelegt, dass es seinem gesetzlichen Auftrag der Beratung und Unterstützung nach §§ 17, 18 SGB VIII nachgekommen ist, ein Verstoß gegen die genannten Rechtsvorschriften ist nicht ersichtlich.

Die Vorgehensweise des Jugendamts L. ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

5. Petition 17/3205 betr. Denkmalschutz, Gebäudeabriss

Die Petenten begehren den Abbruch einer denkmalgeschützten Scheune bzw. die dafür erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Mangels Kenntnis über die Denkmaleigenschaft des Objekts sei der Bestandserhalt unterlassen worden. Anstelle der Scheune soll ein Neubau errichtet werden. Eine seitens der Behörde verlangte volumetrische Rekonstruktion des bestehenden Gebäudes durch einen Neubau sei finanziell nicht leistbar.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine denkmalgeschützte Scheune befindet.

Die Scheune wurde von ihnen im Jahr 2002 erworben. Dabei war im Angebot des Immobilienmaklers vermerkt, dass die Scheune abgebrochen und das Grundstück sofort bebaut werden könne; die Denkmaleigenschaft der Scheune war nicht aufgeführt. Eine solche wurde im Amtsblatt der Stadt am 30. Juni 2000 bekanntgemacht. Die Petenten bringen vor, zum Zeitpunkt des Erwerbs keine Kenntnis davon gehabt zu haben, dass es sich bei der Scheune um ein Kulturdenkmal handelt.

Die Fachwerkscheune, entstanden Anfang des 18. Jahrhunderts, zum Teil verputzt, bildet zusammen mit dem auf dem Flurstück daneben befindlichen Gasthaus eine Sachgesamtheit nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Das Gasthaus besitzt als traditioneller Bau im öffentlichen Leben der Gemeinde eine wichtige Rolle. Es hat mitsamt der Scheune eine ortsgeschichtliche Bedeutung. Die Kulturdenkmaleigenschaft der Gebäude wurde von dem hierfür zuständigen Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart im März 2000 festgestellt.

Im Jahr 2020 stellten die Petenten einen Antrag auf Abbruch der Scheune. Auslöser war der Wunsch, dass im Jahr 2002 erworbene Grundstück nun zu bebauen. Diesen Antrag lehnte das Stadtbauamt als zuständige untere Denkmalschutzbehörde unter Verweis auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege ab. Dabei wurde eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit von den Petenten verlangt. Dies wird regelmäßig von Antragsstellern gefordert, wenn diese die wirtschaftliche Unzumutbarkeit des Erhalts eines Kulturdenkmals nachweisen wollen. Von dieser Forderung hatte das Landesamt für Denkmalpflege nach einem Ortstermin am 2. November 2020 jedoch abgesehen. Es hatte die irreparable Beschädigung der Bausubstanz der Scheune festgestellt. Die Zustimmung zu einem Abbruch und anschließendem Neubau wurde allerdings unter die Bedingung einer volumetrischen Rekonstruktion gestellt.

Über die Anforderung einer volumetrischen Rekonstruktion wurde nach Aktenlage nicht mehr kommuniziert bis die Petenten im Rahmen ihrer im August 2024 eingereichten Petition erstmalig geltend machten, dass ein Neubau in der geforderten Form finanziell nicht leistbar sei. Weiter trugen die Petenten erstmalig vor, dass das Vorhabengrundstück mit der Absicht erworben war, dort ein kleineres Wohngebäude zu errichten. Über den im Jahr 2020 gestellten Antrag auf Genehmigung des Abbruchs der Scheune wurde noch nicht beschieden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Bei der petitionsgegenständlichen Scheune handelt es sich um ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Absatz 1 DSchG. Davon ist auf Grundlage der Ausführungen des Landesamtes für Denkmalpflege und den vorliegenden Unterlagen auszugehen. Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege ist maßgeblich und kann nicht durch weitere Einschätzungen

erschüttert werden. So führten die Petenten aus, dass sie Rücksprache mit einem Verwaltungsjuristen und einer Historikerin gehalten hätten, die der Ansicht seien, dass das Denkmal weder schützenswert noch ortsbildprägend sei.

Den Petenten ist allerdings in der Hinsicht zuzustimmen, dass bei Betrachtung einer irreparabel beschädigten Scheune ein Störgefühl hinsichtlich ihrer Zuordnung zu einer denkmalgeschützten Sachgemeinschaft aufkommt. Dennoch bildet die Scheune zusammen mit dem ebenfalls denkmalgeschützten angrenzenden Gasthaus eine Sachgesamtheit im Sinne des § 2 Absatz 1 DSchG, denn für die Beurteilung eines Gebäudes als Denkmal ist weder die Kenntnis des Eigentümers über die Kulturdenkmaleigenschaft noch dessen Erfassung in der Liste der Kulturdenkmale maßgeblich. Die Eigenschaft als Kulturdenkmal besteht bereits kraft Gesetzes, eine Erfassung in der Liste der Kulturdenkmale hat rein deklaratorische Bedeutung.

Aus der gebotenen objektiven Betrachtungsweise folgt auch, dass es auf die Art des Erwerbs und auf die Kenntnis des Erwerbers von der Denkmaleigenschaft des Gebäudes bei der Frage der Zumutbarkeit grundsätzlich nicht ankommen kann. Somit kann es dahinstehen, ob die Petenten beim Kauf des Grundstücks im Jahr 2002 Kenntnis von der Denkmaleigenschaft hatten. Das Landesamt für Denkmalpflege, dessen sachverständigen Stellungnahmen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ein erhebliches Gewicht zukommt, hat die Denkmalfähigkeit des in Rede stehenden Gebäudes zu Recht angenommen. Somit ist das Abbruchsvorhaben nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 DSchG genehmigungsbedürftig.

Grundsätzlich besteht für Kulturdenkmale gemäß § 6 DSchG eine Erhaltungspflicht. Das Kulturdenkmal der Scheune würde nach Erteilung der seitens der Petenten begehrten Abbruchgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 DSchG beseitigt und zerstört. Die Erhaltungspflicht aus § 6 DSchG trifft aber gerade die Petenten als Eigentümer eines Kulturdenkmals im Sinne des § 2 Absatz 1 DSchG, wenn und soweit ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Gebäudes besteht.

Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung ergibt sich nicht bereits aus dem Umstand, dass ein Gebäude Teil einer Sachgesamtheit ist. Vielmehr ist zu überprüfen, ob das Erscheinungsbild und die Erinnerungsfunktion des Denkmals auch bei isolierter Betrachtung eines Teils fortbestehen können. Vorliegend grenzt die Scheune unmittelbar an das denkmalgeschützte Gasthaus an. Es ist allerdings nicht ersichtlich, dass das Gasthaus durch den Abriss der Scheune in seinem Erhaltungsbild beeinträchtigt würde. Das Kulturdenkmal Gasthaus, das erhalten bleibt, kann seine Erinnerungsfunktion in gewissem Umfang auch ohne Scheune erfüllen.

Selbst unter Annahme eines öffentlichen Interesses wird die Erhaltungspflicht des Kulturdenkmals der Scheune seitens der Petenten dadurch infrage gestellt,

dass diese bereits irreparabel beschädigt ist. Denn die aus der Eigentümerstellung und aus der Sachherrschaft resultierende Erhaltungspflicht besteht nur im Rahmen des Zumutbaren (§ 6 Absatz 1 DSchG). Dieser Umstand muss nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bei einer nach § 8 DSchG zu treffenden Ermessensentscheidung besonders beachtet werden. Dies findet seinen rechtsstaatlichen Grund darin, dass die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 1 GG Beschränkungen der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis und Nutzungsberechtigung des privaten Eigentümers eines Kulturdenkmals nur im Rahmen der Sozialbindung (Artikel 14 Absatz 2 GG) und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erlaubt.

Der Erhalt einer irreparabel beschädigten Substanz, im vorliegenden Fall der Fachwerkscheune, ist kraft Natur der Sache nicht möglich und damit auch nicht zumutbar. Es stellt sich aber dennoch die Frage eines unterlassenen Bauunterhalts. Die Petenten haben die Scheune bereits im Jahr 2002 erworben, sodass sie als Eigentümer eines Denkmals grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt erhaltungspflichtig waren. Die Petenten tragen jedoch vor, dass sie beim Erwerb keine Kenntnis von der Denkmaleigenschaft hatten, ein Abbruch 1997 noch vor der Aufnahme der Scheune in die Liste der Kulturdenkmale im März 2000 genehmigt worden und die Scheune bereits zum Erwerbszeitpunkt in mangelhaftem Zustand war. Es kam nach Darstellung der Petenten höchstens eine Nutzung als behelfsmäßige Unterstellmöglichkeit in Betracht. Dennoch wären bestimmte Unterhaltsmaßnahmen vorgenommen worden. Dies wurde am 16. Januar 2025 dem Regierungspräsidium, welches im Zuge der vorliegenden Petition Rückfragen an die Petenten richtete, mitgeteilt.

Die Petenten gaben an, dass sich ihre Pläne – die seit Grundstückserwerb der Abriss der Scheune und die Neuerrichtung eines Wohnhauses waren – zeitlich verschoben hätten, sodass sie mehrere kleine und größere Arbeiten, vor allem im Bereich des Daches selbst oder, soweit erforderlich, durch Fachfirmen vorgenommen haben. Dabei kann gegen die Petenten auch nicht der Vorwurf erhoben werden, dass sie für die Erhaltungsmaßnahmen keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung eingeholt haben, da ihnen keine Kenntnis von der Denkmaleigenschaft beim Kauf nachgewiesen werden kann. Daher ist im Zweifel davon auszugehen, dass sie gerade nicht freiwillig die mit dem Erwerb eines Denkmals verbundenen Risiken auf sich genommen haben.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Genehmigung für den Abbruch der Scheune rechtmäßig erteilt werden kann. Um die Zweckmäßigkeit des Vorgehens zu wahren, kommt es aber in Betracht, den Abbruch unter Auflagen (§ 36 LVwVfG, § 7 Absatz 2 DSchG) zu stellen. In Betracht kämen die Anordnung einer Abbruchsdocumentation, der Abriss unter Auflage volumetrischer Rekonstruktion oder der Abriss unter Auflage eines Neubaus.

Hinsichtlich der Anordnung einer Abbruchsdocumentation bezüglich des Kulturdenkmals bestehen keine

rechtlichen Bedenken. Fraglich ist, ob die Auflage eines Neubaus in vergleichbarer Kubatur mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar wäre.

Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit entsprechend § 8 Absatz 1 Nummer 1 DSchG ist die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit maßgeblich. An der Verhältnismäßigkeit einer Auflage, die einen vergleichbaren Neubau verlangt, bestehen jedoch erhebliche Zweifel. Auch ist bereits fraglich, ob ein solcher Neubau überhaupt umsetzbar wäre, da hinsichtlich der Positionierung und voraussichtlich auch der Kubatur aus bauordnungsrechtlichen Gründen kein Aufbau mit identischer Kubatur möglich sein wird.

Das Erscheinungsbild des Gasthauses würde durch den Abriss der Scheune nicht empfindlich beeinträchtigt. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es hingegen erforderlich, der Erinnerungsfunktion der einstigen Sachgesamtheit von Gasthaus und Scheune dadurch gerecht zu werden, indem eine erneute Bebauung in Nachbarschaft des Gasthauses nicht nur ermöglicht, sondern auch verlangt wird. Dies erscheint im vorliegenden Fall unproblematisch, da die Petenten mehrfach ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, das Grundstück erneut bebauen zu wollen. In ihrem Schreiben vom 16. Januar 2025 an das Regierungspräsidium haben sie das auch dahin gehend konkretisiert, dass sie ein kleineres Gebäude auf dem Platz des alten Gebäudes errichten würden.

Damit kann der Petition hinsichtlich der seitens der Petenten verlangten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 8 Absatz 1 DSchG, die für den Abriss der Scheune benötigt wird, eine Abhilfe erfolgen. Diese Genehmigung wäre neben der Abbruchsdocumentation aber mit der Auflage eines Neubaus zu verbinden. Von der Forderung eines in Kubatur und Länge vergleichbaren Baus mit dem noch bestehenden Gebäude ist dabei abzugehen. Die Petenten hätten im weiteren Verfahren ihre konkreten Pläne zur Errichtung eines Gebäudes gegenüber der Stadt als untere Denkmalschutzbehörde darzulegen, damit diese vom Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Stellungnahme zu dem Neubauvorhaben einholen kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

6. Petition 17/2050 betr. Verkehrswesen

I. Gegenstand der Petition

In der Hansjakobstraße in Oberkirch ist einseitig in wechselseitig versetzter Form ein von der Fahrbahn durch Grünstreifen abgetrennter Gehweg vorhanden. Dazwischen sind die Gehwege mit sogenannten

Mehrzweckstreifen verbunden, auf denen das Parken bereichsweise erlaubt ist. Der Petent bemängelt die Situation für die Fußgängerinnen und -gänger gegebenenfalls die Straßenseite mehrfach wechseln zu müssen. Er führt anhand verschiedener Beispiele auf, dass eine Behinderung und Gefährdung von Fußgängerinnen und -gänger in der Hansjakobstraße bestünden. Mit seiner Petition will der Petent erreichen, dass die Sicherheit von Fußgängerinnen und -gängern in der Hansjakobstraße erhöht werde, indem die im Bebauungsplan eingezeichneten und als Satzung beschlossenen beidseitigen Gehwege als solche gekennzeichnet und überwacht werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 15. März 1979 wurde der Bebauungsplan „Krautschollen“ im Gemeinderat der Stadt Oberkirch beschlossen. Die hier streitgegenständliche Hansjakobstraße befindet sich im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. In diesem Bebauungsplan sind die Fußwege beidseitig dargestellt und werden bereichsweise durch Längsparker flankiert.

In der weiteren Folge wurden die im Bebauungsplan festgelegten Gehwege in der Hansjakobstraße in einer anderen Weise umgesetzt. Es wurden wechselseitig in versetzter Form einseitige Gehwege angelegt, die jeweils durch einen Grünstreifen von der Straße abgetrennt sind. Die Zwischenbereiche wurden mit niveaugleich gepflasterten Flächen verbunden, auf denen die Stadtverwaltung Oberkirch das Parken zulässt, da es sich um eine Mischfläche bzw. einen Mehrzweckstreifen handele. Dies wurde den Anwohnerinnen und Anwohnern auch so kommuniziert.

Der Petent forderte auf den Mischflächen ein Parkverbot, da diese seiner Meinung nach Gehwege seien. Die Stadtverwaltung gab ihm die Rückmeldung, dass auf den Mischflächen bereichsweise das Parken erlaubt und keinerlei Beschwerden oder Verkehrssicherheitsprobleme bekannt seien.

Darüber hinaus hat sich der Petent auch an die lokale Presse gewandt, die darüber berichtet hat.

2. Rechtliche Würdigung

Planungsrechtliche Beurteilung

Der rechtsgültige Bebauungsplan „Krautschollen“ setzt die heute als „Hansjakobstraße“ ausgebildete Fläche als (öffentliche) Verkehrsfläche i. S. d. § 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB fest. Um eindeutige und vollziehbare Festsetzungen zu erhalten, sind dabei die Verkehrsflächen (nicht nur in der Hansjakobstraße) vermaßt und die vorgesehene Breite des Straßenraums wird durch entsprechende Ausführungen zu den vorgesehenen verkehrlichen Nutzungszwecken der jeweiligen Teilflächen begründet.

Der Bebauungsplan hält sich damit an die Festsetzungsmöglichkeiten des § 1 Absatz 9 BauGB. Diese ermöglichen der Gemeinde als Plangeber eine Diffe-

renzierung von Verkehrsflächen allgemeiner Art und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Während für Letztere ein räumlich differenzierter Nutzungszweck anzugeben ist, der eine entsprechende straßenrechtliche Widmung nach sich ziehen kann, entzieht sich die Festlegung einer funktionalen und gestalterischen Aufteilung einer Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung den bodenrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Bauleitplanung. Festsetzungen im Bebauungsplan dienen der Umsetzung städtebaulicher Ziele, nicht aber der Umsetzung von Maßnahmen der Verkehrslenkung oder Verkehrssicherheit.

Sofern der Bebauungsplan innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen eine Aufteilung in Flächen für den Fußverkehr, parkende Fahrzeuge und Fahrbahnen abbildet, ist dies als erläuternde Darstellung, nicht jedoch als (durch den Festsetzungskatalog des § 9 BauGB abgedeckte) Festsetzung zu verstehen.

Insofern ist der Bebauungsplan als Grundlage für eine bauliche Ausgestaltung des Verkehrsraums mit Trennung der verkehrlichen Funktionen zu sehen, nicht jedoch als Grundlage für eine dezidierte verkehrsrechtliche Anordnung von Gehwegen und Parkständen. Der tatsächliche Ausbau der Verkehrsflächen muss nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Deshalb besteht keine beidseitige Klassifizierung als „Gehweg“.

Straßenverkehrsrechtliche Bewertung

Bei Betrachtung der Hansjakobstraße ist die im Bebauungsplan angedachte beidseitige bauliche Trennung zwischen Gehweg und Parkfläche einseitig realisiert worden. Zunächst ist anzumerken, dass sich bereits aus dem Bebauungsplan ergibt, dass nach dem mutmaßlichen Willen des damaligen Satzungsgebers das Parken in zwei Bereichen erlaubt werden sollte. Für die straßenverkehrsrechtliche Einordnung einer Verkehrsfläche hat die Straßenverkehrsbehörde weiter die Begebenheiten vor Ort zu beurteilen. Für die Unterscheidung des „Seitenstreifens“ vom „Gehweg“ kommt es auf den tatsächlichen Ausbauzustand an. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der örtlich gegebenen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsanschauung.

Ein „Gehweg“ ist ein „Weg, der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, von der Fahrbahn räumlich getrennt und als Gehweg – durch Pflasterung, Plattenbelag oder andere Weise – äußerlich erkennbar ist. Die Grenze zur Fahrbahn bildet grundsätzlich der Bordstein. Ein Seitenstreifen ist der unmittelbar „neben der Fahrbahn liegende Teil der Straße, [...] der befestigt oder unbefestigt sein kann und Rad- und Gehwege nicht umfasst.“

Die asphaltierte Straße selbst verfügt über eine Breite von ca. 4,50 m und einseitig über einen 1,30 m breiten gepflasterten „Mehrzweckstreifen“. Dieser ist mit einer Pflasterzeile von der Fahrbahn niveaugleich optisch abgegrenzt. Die gesamte Fahrbahnbreite beträgt ca. 6,00 m. Hinzu kommt der einseitig baulich abgetrennte Gehweg.

Vorliegend liegt ein niveaugleicher Ausbau der Fahrbahn und des Seitenstreifens vor, eine Abgrenzung durch eine Bordsteinkante ist nicht gegeben. Es zeigt sich, dass bereits viele Fahrzeugführerinnen und -führer von einer Mischfläche ausgehen. Unterstützt wird dies durch die angebrachten Grenzmarkierungen („Zick-Zack-Linien“), welche teilweise das Abstellen von Fahrzeugen verbieten, in den übrigen Bereichen aber erlaubt. Diese wurden bereits im Jahr 2015 angebracht.

Die Hansjakobstraße ist eine Tempo 30-Zone in einem reinen Wohngebiet, welche keine Parkbeschilderung aufweist. Die Bebauung in diesem Bereich erfolgte großflächig mit Ein- und Zweifamilienhäusern. Dabei haben die meisten Häuser eigene Stellplätze oder zumindest Hofeinfahrten, jedoch sind diese nach Einschätzung der Stadt nicht ausreichend. Der Bebauungsplan habe die notwendige Anzahl an Parkplätzen auf Privatgrund nicht ausreichend bemessen, um allen eine private Unterstellmöglichkeit zu ermöglichen. Zudem ist aber auch erkennbar, dass, aufgrund der Konzeption eines reinen Wohngebietes, welches in der Nähe eines Schulgeländes liegt, die Verkehrsflächen auch durch Fußgängerinnen und Fußgänger, insbesondere durch Schülerinnen und Schüler, genutzt werden sollen. Gleichzeitig ist erkennbar, dass sowohl die Fahrbahnbreite als auch die Breite des Seitenstreifens grundsätzlich das Parken von Fahrzeugen erlauben soll, während auch Fußgänger diesen nutzen können.

In der Hansjakobstraße befindet sich wechselseitig in versetzter Form ein durch Grünstreifen abgetrennter Fußweg. Die Fußgängerinnen und Fußgänger haben somit in diesem Bereich die Möglichkeit, durchgehend den wechselseitig bestehenden und von der Straße baulich abgesetzten Fußweg/Gehweg zu nutzen. Auch in Rücksprache mit der Polizei kann die Stadt Oberkirch keine Verkehrsgefährdung für Fußgängerinnen und Fußgänger annehmen oder beobachten, weder durch das Wechseln der Straßenseite noch durch die Nutzung der Mischfläche.

Auch wenn Vor-Ort keine konkreten Gefährdungen gesehen werden, so ist bei der Benutzung des baulich abgetrennten Gehwegs durch die besonders schützenswerten Schüler der beiden Schulen sowie der Kinder des Kindergartens die mehrfache Querung der Fahrbahn erforderlich. Dies kann sehr einfach auf eine notwendige Fahrbahnquerung reduziert werden, indem auf dem gesamten Mehrzweckstreifen zwischen dem Auerbachweg und dem Von-Eichendorff-Weg (rd. 75 m) das Parken untersagt wird. Da dies auf einem Großteil dieses Abschnitts durch die angebrachten Grenzmarkierungen („Zick-Zack-Linien“) bereits angeordnet ist, ist lediglich eine Ergänzung des Parkverbotes um ca. 10 m bis 15 m erforderlich. Dadurch werden den Sicherheitsbedenken des Petenten Rechnung getragen und die mehrfache Querung der Fahrbahn auf einfache Art und Weise reduziert.

Das Ministerium für Verkehr hat die Stadtverwaltung Oberkirch über das Regierungspräsidium angewiesen, das ergänzende Parkverbot zwischen dem Auerbachweg und dem Von-Eichendorff-Weg in Oberkirch zu prüfen.

Die Stadtverwaltung hat zwischenzeitlich schlüssig dargelegt, dass im fraglichen Bereich keine Verkehrsgefährdung für Fußgängerinnen und Fußgänger vorhanden sei. Weder von den Anwohnerinnen und Anwohnern noch von den Schulen und Kindergärten würden weitere Beschwerden oder Anregungen vorliegen, was ansonsten üblicherweise der Fall sei.

Eine erneute aktuelle Überprüfung der Unfalllage im Streckenbereich der Hansjakobstraße zwischen den Knoten Krautschollenweg und Friedrich-Ebert-Straße durch die Verkehrspolizei habe ergeben, dass sich seit 2011 lediglich ein Verkehrsunfall ereignet hat, bei welchem ein 13-jähriger Schüler gegen einen geparkten Pkw fuhr und unverletzt blieb. Darüber hinaus habe ein erneuter Vor-Ort Termin der Straßenverkehrsbehörde mit der Polizei die Verkehrssicherheit und somit die bisherige Bewertung bestätigt, dass hier keine Gefahrenlage gegeben ist, die ein Handeln erforderlich mache.

Im Übrigen seien die angebrachten Grenzmarkierungen nicht dazu da, den Bereich für Fußgängerinnen und Fußgänger freizuhalten, sondern dienten dazu, die Ein- und Ausfahrt zu bzw. von den gegenüberliegenden Stellplätzen und Grundstückszufahrten nicht durch parkende Fahrzeuge zu erschweren. Die Markierungen stünden daher nicht in Zusammenhang mit dem Ziel, die Sicherheit von Fußgängerinnen und Fußgängern weiter zu erhöhen. Die Stadtverwaltung halte an ihrer Auffassung fest, dass eine Einschränkung der Nutzung des Mehrzweckstreifens nicht geboten sei. Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Da dies jedoch nicht der Fall sei, verstoße die Anordnung einer verlängerten Grenzmarkierung gegen diese Ermächtigungsgrundlage und sei demnach rechtswidrig. Sollte der Bestand der Grenzmarkierung als Argumentationsgrundlage gelten, dann müsse die Stadtverwaltung die Beseitigung der vorhandenen Grenzmarkierung prüfen. Dies würde sich jedoch eher auf den Gesamtumstand verschlechternd auswirken, als in irgendeiner Weise die Verkehrssicherheit begünstigen.

Dieser Argumentation wird gefolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

7. Petition 17/3987 betr. Lärmbelastung durch den Straßenzustand der L 394 in Nehren

Der Petent macht geltend, einer unzumutbaren nächtlichen Lärmbelastung ausgesetzt zu sein, die auf den mangelhaften Straßenzustand der L 394 zurückzuführen sei. Der Petent sieht sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit sowie sein Recht auf Nachtruhe

verletzt. Er fordert daher die Instandsetzung der L 394 sowie die Prüfung verkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Der Petent wandte sich bereits mehrfach in kurzen Abständen schriftlich an das Regierungspräsidium Tübingen und brachte dabei vor, unerträglichem Lärm ausgesetzt zu sein, der von der L 394 ausgehe. Er habe Lärmmessungen durchgeführt. Sowohl die Tagesruhe als auch die Nachtruhe würden erheblich beeinträchtigt. Besonders belastend sei der nächtliche Verkehr von Lastkraftwagen. Er forderte den Bau von Lärmschutzwänden, die Aufbringung eines lärmminimierenden Fahrbahnbelags, eine Geschwindigkeitsbegrenzung und die Durchsetzung eines angeblich bestehenden nächtlichen Fahrverbots für Lastkraftwagen.

Neben der Lärmbelastung bemängelt der Petent den Zustand der L 394. Die Landesstraße weise Schäden und Unebenheiten auf, die insbesondere bei Lastkraftwagen Poltergeräusche verursachten. Er fordert, dass umgehend eine Sanierung der beschädigten Abschnitte eingeleitet werde.

Prüfung auf bauliche Lärmsanierung

Bei dem Anliegen des Petenten, der Umsetzung eines baulichen Lärmschutzes an einer bestehenden Straße ohne gleichzeitige bauliche Veränderung der Straße, handelt es sich um eine Maßnahme der sogenannten Lärmsanierung. Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers, die im Rahmen haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden kann und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dabei sind die Regelungen für die Gewährung und Umsetzung von Lärmsanierungsmaßnahmen in den Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) festgelegt. Die Richtlinien gelten ebenso für Landesstraßen.

Abschnitt 46 der VLärmSchR 97 bestimmt, dass eine Lärmsanierung nicht möglich ist, wenn die Verkehrslärmbeeinträchtigung auf ein zurechenbares Verhalten des Gebäudeeigentümers oder seiner Rechtsvorgänger zurückzuführen ist. Dies trifft z. B. beim Anbau an eine bestehende Straße zu, bei der mit einer entsprechenden Verkehrslärmentwicklung zu rechnen war. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn das betreffende Gebäude vor dem 1. April 1974 (Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) bereits errichtet war oder zumindest der Bebauungsplan als Rechtsgrundlage für das Gebäude zu diesem Zeitpunkt schon rechtskräftig war. Nach diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung für die Schaffung eines adäquaten Lärmschutzes in der Verantwortung des Aufstellers des Bebauungsplans bzw. ist bei passivem Schallschutz Sache des Bauherrn selbst.

Der Bebauungsplan für das Wohngebiet „K./B.“, in dem sich die Straße „A. N.“ befindet, wurde erstmals am 24. Oktober 1984 rechtskräftig. Das Gebäude des Petenten selbst wurde erst einige Jahre später errichtet. Damit handelt es sich bei der Errichtung des

Wohnhauses des Petenten und vermutlich auch der übrigen Wohngebäude in diesem Baugebiet um ein sogenanntes zurechenbares Verhalten. Beim Anbau an die seinerzeit bereits in ihrem heutigen Querschnitt bestehende Landesstraße hatten die Eigentümerinnen und Eigentümer mit dem entsprechenden Verkehr und den damit verbundenen Verkehrsgläuschen zu rechnen. Eine Lärmsanierung auf Kosten des Straßenbaulastträgers scheidet somit aus.

Prüfung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen

Die Verkehrsbelastung der L 394 liegt mit einem durchschnittlichen Verkehr von 7 091 Fzg/24 h (Verkehrsmontoring 2022) über der mittleren Belastung von Landesstraßen in Baden-Württemberg, aber noch nicht in dem Bereich, in dem das Immissionsschutzrecht Kommunen zur Lärmaktionsplanung verpflichtet. Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Lärmbelastung für das betroffene Gebäude des Petenten berechnet. Die ermittelten Werte liegen nachts unter 55 dB (A) und tagsüber bei bis zu 61 dB (A). Nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums vom 8. Februar 2023 ist bei diesen Lärmwerten die Grenze zum gesundheitskritischen Bereich von 65 dB (A) tags und 55 dB (A) nachts nicht erreicht.

Die Landesstraße L 394 dient dazu, regionale Verkehrsbeziehungen innerhalb des Landkreises Tübingen herzustellen und aufrechtzuerhalten. Die L 394 verläuft nördlich von Nehren und verbindet die Bundesstraße B 27 (Balingen–Tübingen) mit der Landesstraße L 384 (Mössingen–Reutlingen). Infolge des Versetzens der Ortstafel (Zeichen 310-50/ 311-50 StVO) mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 22. Dezember 2004 (VRA 04-464) wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h reduziert, was zu einer Reduzierung der Schallbelastung geführt hat. Auf Antrag der Gemeinde Nehren wurden die innerörtlichen Straßen (Hauchlinger Straße, Tübinger Straße, Bahnhofstraße, Kappelstraße) für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t gesperrt, sodass die Ortschaft Nehren über den Nordring (L 394) bzw. über die Reutlinger Straße (L 384) umfahren wird.

Auch die errechneten Schallpegel von nachts unter 55 dB (A) und tagsüber bei bis zu 61 dB (A) bleiben unter der gesundheitskritischen Marke. Nach dem Kooperationserlass Lärmaktionsplanung (Punkt 2.5.1, S. 22/23) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung erst bei 57 dB (A) nachts und 67 dB (A) tagsüber. Lärm wird bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen gemäß den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 berechnet, nicht vor Ort gemessen. So lassen sich objektive und vergleichbare Werte sicherstellen, die auch unabhängig von äußeren Einflüssen wie z. B. dem Wetter sind.

Es sind hier auch keine anderen Besonderheiten erkennbar, die ein Einschreiten der Verkehrsbehörden notwendig erscheinen lassen.

Prüfung der Straßenschäden der L 394

Im Rahmen der Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) wird der Zustand der Fahrbahnen nach einem standardisierten Verfahren erfasst und bewertet. Hierbei werden alle Zustandsindikatoren für ZEB-Abschnitte von 100 Meter Länge im außerörtlichen Bereich sowie von 20 Meter Länge in Ortsdurchfahrten ermittelt. Die bewerteten, sehr kleinteiligen ZEB-Abschnitte werden – mit Blick auf eine wirtschaftliche und optimierte Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen an den Fahrbahnen (sogenannte FDE-Maßnahmen) – zu Erhaltungsabschnitten aggregiert. Die Erhaltungsabschnitte – inklusive deren Priorisierung hinsichtlich der sogenannten Erhaltungsbedürftigkeit – sind wesentlicher Bestandteil des Erhaltungsmanagements für die Landesstraßen in Baden-Württemberg.

Die Straßenbauverwaltung des Landes hat im Jahr 2020 für die Landesstraßen in Baden-Württemberg eine ZEB durchgeführt, auf deren Grundlage das Erhaltungsmanagement Landesstraßen 2022 bis 2025 erstellt wurde.

Die Ergebnisse der ZEB 2020 sowie das Erhaltungsmanagement Landesstraßen 2022 bis 2025 stellen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Grundlagen für die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen an Fahrbahnen im Landesstraßennetz durch die zuständigen Baureferate in den Regierungspräsidien dar.

Im Streckenabschnitt der L 394 in Nehren kann die Erhaltungsbedürftigkeit der Fahrbahn bereichsweise bestätigt werden. Vor dem Hintergrund des landesweiten Vergleichs des Fahrbahnzustands im Landesstraßennetz sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist im Rahmen des derzeit gültigen Erhaltungsmanagements Landesstraßen 2022 bis 2025 eine Erhaltungsmaßnahme nicht vorgesehen.

Jedoch wurden im Jahr 2024 verschiedene Schadstellen entlang der L 394 in Nehren zwischen der Tübinger Straße und der Bohlstraße durch den Landkreis Tübingen, der für die Unterhaltung zuständig ist, fachgerecht instandgesetzt. Dabei wurde ein durchschnittlicher Straßenzustand hergestellt, sodass keine atypische Beeinflussung der errechneten Schallpegel gegeben ist.

Nach objektiver Prüfung der Lärmsituation und aufgrund der bereits erfolgten Instandsetzungsarbeiten auf der L 394 kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

8. Petition 17/4043 betr. Justizvollzug**I.**

Der 56-jährigen Petent verbüßt seit dem 19. Mai 2025 in der Justizvollzugsanstalt zwei Freiheitsstrafen von 5 und 8 Monaten. Der gemeinsame 2/3-Termin ist auf den 16. Januar 2026, das Strafende auf den 28. Mai 2026 datiert.

Der Petent beanstandet, dass eine von seinem Stellvertreter per Fax eingereichte Generalvollmacht mit Schweigepflichtentbindung durch die Justizvollzugsanstalt nicht umgehend an den Petenten ausgehändigt worden sei. Trotz mehrfacher Aufforderungen mit Fristsetzung sei eine Reaktion der Justizvollzugsanstalt ausgeblieben. Hierdurch habe die Justizvollzugsanstalt das dem Petenten garantierte Recht auf Schriftverkehr unterlaufen und seine Verteidigungsrechte faktisch behindert.

Die vorgetragenen Beanstandungen des Petenten waren – nahezu wortgleich – bereits Gegenstand einer Eingabe des Petenten, welche keine Maßnahmen der Fach- und Dienstaufsicht veranlasste.

II.

Das von dem Petenten erwähnte Schreiben mit der Aufforderung, ihm die beigelegte Generalvollmacht auszuhändigen und diese sodann unterschrieben zurückzusenden, ging am 24. Mai 2025 bei der Justizvollzugsanstalt ein und wurde aufgrund der Arbeitsbelastung und der daraus resultierenden Priorisierung dringenderer dienstlicher Angelegenheiten nicht unverzüglich beantwortet. Eine besondere Dringlichkeit konnte dem Schreiben des Petenten inhaltlich nicht entnommen werden.

Soweit der Petent in diesem Zusammenhang die Verletzung seines Rechts auf Schriftverkehr und Verteidigung rügt, lag eine Beschränkung des dem Petenten nach Maßgabe von § 23 JVollzGB III grundsätzlich zustehenden Rechts auf unbeschränkten Schriftwechsel zu keiner Zeit vor. Es bestand jederzeit die Möglichkeit, im Wege des postalischen Schriftverkehrs zu dem Petenten Kontakt aufzunehmen sowie Unterlagen an ihn zu versenden und von ihm zu empfangen.

Da die Generalvollmacht vom Petenten bereits am 26. Mai 2025, somit nur zwei Tage nach Eingang des ersten Faxes, unterzeichnet und an seinen Stellvertreter übermittelt wurde, durfte die Justizvollzugsanstalt davon ausgehen, dass ein postalischer Kontakt zwischen dem Petenten und seinem Stellvertreter bereits besteht und ein zusätzliches Tätigwerden der Justizvollzugsanstalt entbehrlich ist.

III.

Im Ergebnis ist damit das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

9. Petition 17/4133 betr. Entwidmung von Jagsttalbahnliegenschaften nach § 23 Absatz 1 AEG

Der Petent wendet sich gegen die Freistellung von Flurstücken entlang des Streckenverlaufs der ehemaligen Jagsttalbahn von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Er bittet um Prüfung des Sachverhaltes und fordert den Stopp der Verfahren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt**1.1. Grundsätzliches**

Die Petition betrifft konkret die Freistellungsanträge der Gemeinde Schöntal und der Stadt Krautheim, die beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt wurden. Beide Anträge wurden durch das Regierungspräsidium Stuttgart inzwischen antragsgemäß beschieden. Der Antrag der Gemeinde Schöntal wurde am 24. Juli 2025 antragsgemäß beschieden und der Antrag der Stadt Krautheim am 27. Juli 2025, da die Tatbestandsvoraussetzungen hierfür vorlagen.

Der Petent geht fälschlicherweise von der Anwendbarkeit der aktuellen Fassung des § 23 Absatz 1 AEG aus, die vorliegend aufgrund von § 38 Absatz 13 AEG jedoch keine Anwendung findet.

Mit Schriftsatz vom 19. August 2025 wurde beim Verwaltungsgericht Stuttgart Anfechtungsklage gegen die beiden vorgenannten Freistellungsbeschlüsse erhoben. Die Erfolgsaussichten der Klage werden als sehr gering eingeschätzt, da es bereits an der notwendigen Klagebefugnis fehlen dürfte. Rechtsprechung und Literatur gehen davon aus, dass regelmäßig insbesondere nur Eisenbahnverkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung und die betroffenen Gemeinden einen Anspruch auf Beibehaltung einer eisenbahnspezifischen Zweckbestimmung haben, nicht jedoch private Kläger.

1.2. Allgemeine Ausführungen zur ehemaligen Jagsttalbahn

Bei der Jagsttalbahn handelte es sich um eine 39,1 Kilometer lange eingleisige Schmalspurbahn mit einer Spurweite von 750 Millimetern. Die Eisenbahnstrecke verlief entlang der Jagst vom Bahnhof Möckmühl im Landkreis Heilbronn nach Dörzbach im Hohenlohekreis. Im Bahnhof Möckmühl schloss sie an die überregionale Eisenbahninfrastruktur an (DB-Strecke 4900). Der Betrieb der Jagsttalbahn wurde von der damaligen SWEG AG aufgrund von Oberbaumängeln ab dem 23. Dezember 1988 eingestellt („technische Sperrung“). Mit Freistellungsverfügung vom 1. Juli 1997 wurde der ca. 7,6 Kilometer lange Streckenabschnitt zwischen Möckmühl und Widdern von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Seit diesem Zeitpunkt war die Jagsttalbahn von der überregionalen Eisenbahninfrastruktur abgeschnitten. In der Folgezeit wurden die Bahnbetriebsanlagen in diesem Abschnitt zurückgebaut und die Flächen überbaut. Auch entlang

des weiteren Streckenverlaufs erfolgte an vielen Stellen ein in Einzelheiten heute nicht mehr nachvollziehbarer Überbau durch öffentliche Straßeninfrastruktur oder öffentliche Plätze. In dem Zeitraum zwischen dem 10. August 2004 und dem 31. Dezember 2020 bestand eine befristete Genehmigung gemäß § 6 AEG zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur im Personen- und Güterverkehr zwischen Krautheim und Dörzbach zugunsten der Jagsttalbahn AG. Bei der Jagsttalbahn AG handelt es sich um eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, deren Aktionäre die Gemeinde Dörzbach und der Jagsttalbahnfreunde e. V. sind. Ursprünglich wurde die Jagsttalbahn AG von der Stadt Krautheim und der Gemeinde Dörzbach gegründet. Im Jahr 2006 hob der Krautheimer Gemeinderat jedoch alle zuvor getroffenen positiven Beschlüsse zur Jagsttalbahn auf und lehnte eine finanzielle Beteiligung an der Streckensanierung ab und sprach sich wie die Gemeinde Schöntal gegen eine Wiederinbetriebnahme der Strecke aus. In einem am 10. Juli 2011 in Widdern durchgeführten Bürgerentscheid stimmten 55,7 Prozent der Bürgerinnen und Bürger gegen die Pläne zur Wiederaufnahme des Betriebs zwischen Widdern und Jagsthausen, sodass auch der Gemeinderat in Widdern das Projekt nicht weiter unterstützte. Aufgrund ihres Alters waren die Gleisanlagen zwischen Krautheim und Dörzbach in einem so schlechten Zustand, dass sie für einen Eisenbahnbetrieb nicht verwendet werden konnten und wurden deshalb demontiert. Eine Instandsetzung erfolgte bis heute nicht. Nach Ablauf der befristeten Genehmigungen erteilte das Ministerium für Verkehr im Jahr 2020 eine auf den räumlichen Geltungsbereich der Gemarkung Dörzbach beschränkte Unternehmensgenehmigung zum Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur nach § 6 AEG. Diese Genehmigung umfasste einen Gleisabschnitt von ca. 1,5 km Länge (ausgehend vom Bahnhof Dörzbach). Durch Genehmigungen aus den Jahren 2021 und 2024 erteilte das Ministerium für Verkehr der Jagsttalbahn AG sodann eine Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebs auf der Eisenbahninfrastruktur im Bereich des Bahnhofes Dörzbach und (von diesem ausgehend) bis zu Bahn-km 38,301 des Hauptgleises. Bis heute erfolgte somit nur eine Sanierung des Bahnhofes Dörzbach und eines ca. 850 m langen Gleisabschnitts.

1.3. Antrag der Gemeinde Schöntal

Mit Antrag vom 22. November 2022, zuletzt ergänzt am 20. Februar 2025, beantragte die Gemeinde Schöntal die Freistellung von Flurstücken auf ihrem Gemeindegebiet. Bei den zur Freistellung beantragten Flurstücken handelt es sich um ehemalige Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die jedoch seit 1988 keinem aktiven Eisenbahnbetrieb mehr dienen. Die betroffenen Flurstücke wurden von der Gemeinde Schöntal erworben. Die Gemeinde Schöntal benötigt Teile der Flächen für die dringend erforderliche Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sowie zur städtebaulichen Fortentwicklung. Insbesondere das ehemalige Bahnhofsgebäude soll saniert werden, um Raum für Wohn- und Geschäftsräume zu schaffen. Im Laufe des Verfahrens erweiterte die Gemeinde Schöntal den Freistellungsantrag auf alle auf ihrem Gemeindegebiet

befindlichen Flurstücke. Damit sollten einzelne Freistellungsverfahren vermieden werden, da es in jüngster Zeit vermehrt Bauvoranfragen mit Bezug zu den gewidmeten Flächen gegeben hatte. Für insgesamt 25 Grundstücke der ehemaligen Jagsttalbahn wurde daher die Freistellung von Bahnbetriebszwecken beantragt.

1.4. Antrag der Gemeinde Krautheim

Mit Antrag vom 18. August 2008, zuletzt ergänzt am 16. Juni 2025, hat die Stadt Krautheim als Grundstückseigentümerin einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für bestimmte Flurstücke auf ihrem Gemeindegebiet gestellt. Bei den zur Freistellung beantragten Flurstücken handelt es sich um ehemalige Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die jedoch seit 1988 keinem aktiven Eisenbahnbetrieb mehr dienen. Die Stadt Krautheim beabsichtigte das Gelände des ehemaligen Bahnhofsareals zur Umsetzung des geplanten Busknotenpunktes zu verwenden. Dieser sollte unter anderem zur Anbindung des daneben befindlichen Schulzentrums mit 4 Schulen und circa 700 Schülerinnen und Schülern und gleichzeitiger Schaffung sicherer Zugangsbereiche für das Schulzentrum sowie der Ermöglichung von Parkierungsflächen verwendet werden. Die Jagsttalbahn AG verfolgte hingegen entgegengesetzte Nutzungsinteressen. Sie wollte möglichst alle Flurstücke für eine, aus ihrer Sicht, irgendwann mögliche bahnbetriebliche Nutzung freihalten und lehnte eine Freistellung ab. Diese gegensätzlichen Nutzungsinteressen führten dazu, dass das Freistellungsverfahren über die Jahre ins Stocken geriet und zeitweise ruhte. Zeitweise beantragte die Stadt Krautheim auch die Freistellung aller auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Flurstücke von Bahnbetriebszwecken. Die gegensätzlichen Nutzungsinteressen führten zu einem Konflikt, der schließlich von den Parteien vor den Zivilgerichten ausgetragen wurde. In diesem Zusammenhang forderte die Stadt Krautheim die Herausgabe der Grundstücke, die sich in ihrem Eigentum befinden und auf denen die ehemalige Trasse der Jagsttalbahn verlief, von der Jagsttalbahn AG. Im Bestreben, eine einvernehmliche Lösung zu finden, welche die Interessen sowohl der Stadt Krautheim als auch der Jagsttalbahn AG berücksichtigt, engagierten sich über die Jahre zahlreiche staatliche und nichtstaatliche Stellen, um den Konflikt zu lösen. Letztlich gelang es den Beteiligten in einer Besprechung am 5. April 2023, eine gemeinsame Übereinkunft zu erzielen. Neben den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Krautheim und der Jagsttalbahn AG nahmen auch Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg sowie des Regierungspräsidiums Stuttgart an dem Gespräch teil.

Als Ergebnis der Übereinkunft soll das Gelände des ehemaligen Bahnhofsareals unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen gemeinsam projektiert werden. Im südöstlichen Bereich des Geländes wird eine ausreichende Teilfläche für Planungen der Jagsttalbahn AG, einschließlich eines Umfahringgleises, freigehalten werden. Die restlichen Flurstücke des

Bahnhofsareals einschließlich der für den Busknotenpunkt erforderlichen Flurstücke sowie der Flurstücke, die westlich des Bahnhofsareals in Richtung Schöntal gelegen sind, werden von der Jagsttalbahn AG nicht beansprucht und können dementsprechend freigestellt werden. Südlich, direkt angrenzend an das Bahnhofsareal, ist auf dem ehemaligen Gelände der ZG Karlsruhe (Zentralgenossenschaft) eine grenznahe Bebauung mit mehreren Wohngebäuden mit bis zu 35 Wohneinheiten geplant. Dieser Bereich soll zusammen mit dem Bahnhofsareal zu einem Stadtzentrum ausgebaut werden. Die Flurstücke, die östlich des Bahnhofsareals (im Streckenverlauf in Richtung Dörzbach) liegen, werden der Jagsttalbahn AG von der Stadt Krautheim durch einen Pachtvertrag überlassen. Infolge der Übereinkunft wurde die zivilgerichtliche Auseinandersetzung beigelegt. Die Übereinkunft fand auch im gegenständlichen Freistellungsverfahren Niederschlag, denn die Stadt Krautheim passte ihren Antrag entsprechend der getroffenen einvernehmlichen Lösung an und beschränkte ihn daher auf nunmehr sechs Grundstücke, die mit den Planungen der Jagsttalbahn AG nicht kollidieren.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Allgemeine Ausführungen zur Rechtslage

Da die unter Ziffern 1.3. und 1.4. genannten Anträge auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken vor dem 29. Dezember 2023 gestellt worden sind, war nach § 38 Absatz 13 AEG (eingefügt durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 22. Juli 2025) bei der Bescheidung das Allgemeine Eisenbahngesetz in der vor dem 29. Dezember 2023 geltenden Fassung, also in der, die es ab dem 1. Juli 2021 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich vom 9. Juni 2021 gefunden hat, anzuwenden.

Diese alte Fassung (a. F.) des § 23 Absatz 1 AEG lautet wie folgt:

„(1) Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks, der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, oder des Trägers der Straßenbaulast einer öffentlichen Straße, der diese Grundstücke für Zwecke des Straßenbaus zu nutzen beabsichtigt, die Freistellung von den Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. Satz 1 gilt auch für Grundstücke, auf denen sich keine Betriebsanlage mehr befindet. Befindet sich auf dem Grundstück eine Betriebsanlage, für deren dauerhafte Betriebseinstellung eine Stilllegung nach § 11 zu erwirken ist, so kann die Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken erst nach Eintritt der Bestandskraft der Stilllegungsentscheidung erfolgen. Für die Freistellungsentscheidung ist die vollständige oder teilweise Beseitigung von nicht betriebsnotwendigen Eisenbahnanlagen kei-

ne Voraussetzung. Mit der Freistellungsentscheidung endet die eisenbahnrechtliche Fachplanungshoheit.“

Die Ausführungen des Petenten zum überragenden öffentlichen Interesse gehen fehl, da aufgrund von § 38 Absatz 13 AEG nicht die aktuelle Fassung des § 23 Absatz 1 AEG anzuwenden ist. Dem Wortlaut der hier anzuwenden Fassung des § 23 Absatz 1 Satz 1 AEG folgend, liegt der Bahnbetriebszweck eines Grundstücks, das Betriebsanlage einer Eisenbahn ist oder auf dem sich eine Betriebsanlage einer Eisenbahn befindet, nicht im überragenden öffentlichen Interesse. Eine Freistellung ist damit nicht an einem überragenden öffentlichen Interesse zu messen. Weitere Tatbestandsvoraussetzungen existieren nicht. Die Ausführungen der Petenten zum denkmalrechtlichen Bestandsschutz der Strecke sind mit Blick auf deren Widmungsstatus nicht relevant und nicht vom Tatbestand des § 23 AEG erfasst. Der denkmalrechtliche Bestandsschutz und der Widmungsstatus einer Strecke betreffen zwei unabhängig nebeneinanderstehende Rechtskreise. Historische Eisenbahninfrastruktur kann denkmalrechtlich geschützt sein auch wenn sie eisenbahnrechtlich ihre Zweckwidmung verloren hat. Selbiges gilt für die Regelungen des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EBKrG).

2.2. Rechtliche Ausführungen zum Antrag der Gemeinde Schöntal

Die rechtlichen Voraussetzungen des § 23 AEG a. F. zur Freistellung der unter Ziffer 1.3. genannten Flurstücke von Bahnbetriebszwecken liegen vor. Der Antrag war daher positiv zu bescheiden.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG a. F. liegen vor. Das Regierungspräsidium ist sachlich und örtlich zuständig. Das nach § 23 Absatz 2 AEG a. F. erforderliche Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Die oberste Landesplanungsbehörde wurde durch Schreiben vom 17. Juni 2025 über den Eingang des Antrags auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken informiert. Die öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgte am 20. Juni 2025. Am selben Tag wurde die Bekanntmachung zudem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

Auch die materiellen Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 AEG a. F. sind erfüllt.

Die Durchführung eines Stilllegungsverfahrens nach § 11 AEG war vorliegend nicht erforderlich und wird vom Petenten auch nicht gefordert. Die Jagsttalbahn wurde 1988 von der SWEG AG technisch stillgelegt, ohne dass eine formelle Stilllegung nach altem Landes-Eisenbahngesetz beantragt wurde. Die Pflicht zur Beantragung der Stilllegung entstand erst zum 1. Januar 1994 mit Inkrafttreten des Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes (ENeuOG). Rechtlich bestand die Betriebspflicht der SWEG AG weiter, solange die Konzession gültig war. Die ursprüngliche Konzession lief am 31. März 1994 aus, nachdem sie mehrfach verlängert wurde. Ab diesem Zeitpunkt endete die Betriebspflicht automatisch. Einen Stilllegungsantrag hatte die SWEG AG dem 1. Januar 1994 und dem 31. März 1994 nach Recherchen des Ministeriums für Verkehr wohl nicht gestellt.

Für die o. g. Flurstücke besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten. Ein aktuelles oder auf absehbare Zeit bestehendes Verkehrsbedürfnis ist nicht gegeben. Es bestehen insbesondere keine Trassennutzungsverträge auf den zur Freistellung beantragten Flurstücken mehr und die Gemeinde Schöntal sowie die Stadt Krautheim lehnen eine Reaktivierung der Bahnstrecke ab.

Auch langfristig ist eine Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten. Hier sind in den relevanten Abschnitten nach fast 20 Jahren keine wesentlichen Schritte zur Umsetzung erfolgt. Bislang wurde durch die Jagsttalbahn AG seit 2007 eine Strecke von knapp 800 Metern wiederaufgebaut. Das dahinterstehende große ehrenamtliche Engagement ist beispielhaft und begrüßenswert, von einer Reaktivierung größerer Streckenabschnitte ist man jedoch noch weit entfernt. Unabhängig davon sind keine anderen Bestrebungen für die Reaktivierungen der Strecke für den regelmäßigen Schienenpersonen- oder Schienengüterverkehr bekannt. Dazu fehlt es an den nötigen Bestrebungen vor Ort. Zudem liegen keine Anträge auf finanzielle Zuwendungen oder Anträge auf Planfeststellungen zur Anpassung von Betriebsanlagen an die aktuellen Anforderungen vor, sodass davon auszugehen ist, dass mit einer Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu rechnen ist. Im Jahr 2020 führte das Land ein landesweites Beteiligungsverfahren durch, in dem durch kommunale Gebietskörperschaften und Verkehrsbünde Vorschläge zur Reaktivierung von Bahnstrecken eingebracht werden konnten. Die Jagsttalbahn wurde hierbei nicht untersucht und es sind auch keine anderen Potenzial- oder Machbarkeitsuntersuchungen bekannt. Die Jagsttalbahn zählt nicht zu den insgesamt über 30 stillgelegten Strecken(-abschnitten) in Baden-Württemberg, bei denen das Ministerium für Verkehr ein Reaktivierungspotenzial sieht.

Auch sonstige Nutzungsinteressen sind im ordnungsgemäß durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht substantiiert vorgetragen worden. Neben den öffentlichen Planungsabsichten sind auch die Bekundungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und die der anschließenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) über ihre Verkehrsabsichten aus den Stellungnahmen der öffentlichen Anhörung zu beachten. Bei der Prüfung, ob eine Freistellbarkeit gegeben ist, sind die (subjektive) Aussagen von potenziellen EVU und EIU über ihre Interessen, auf der zur Freistellung beantragten Infrastruktur Verkehre stattfinden zu lassen beziehungsweise den Anschluss zu erhalten, zu berücksichtigen. Da ein Interesse jedoch schnell entäußert ist, sind an diese Äußerungen gewisse Anforderungen zu stellen. Sie müssen ernsthaft, nachvollziehbar und präzise vorgebracht und in der Sache nachvollziehbar sein. Reine unpräzise Nutzungsabsichten mit der vagen Aussicht auf eine spätere eisenbahnbetriebliche Nutzung sind hierzu nicht ausreichend. Hierbei sind die Anforderungen an einen substantiierten Vortrag höher, je größer der Instandsetzungsaufwand ist. Insbesondere kann die Vorlage eines Instandsetzungs- und Betriebskonzepts verlangt

werden. Dabei müssen plausible Angaben gemacht werden, ohne dass ein „centgenauer“ Instandsetzungsaufwand beziffert werden muss.

Im Rahmen der Anhörung hat sich einer der drei Mitunterzeichner der Petition gegen die Freistellung ausgesprochen, da sich das ehemalige Empfangsgebäude des Bahnhofs Jagsthausen samt Nebengebäuden und ein Ladegleis mit Gleisanschluss auf zwei maßgeblichen Flurstücken befinden. Im Rahmen einer Stellungnahme wurde ihm die Möglichkeit gegeben, ein Nutzungsinteresse substantiiert vorzutragen. Daraufhin teilte er mit, dass das Ladegleis an die Bahntrasse der Jagsttalbahn anschließe, welche im weiteren Verlauf wiederum an die zur Freistellung beantragten Abschnitte der Jagsttalbahn angrenze. Auf die Nachfrage der Planfeststellungsbehörde, welche konkreten Planungen für die Gründung eines Eisenbahnverkehrs-/Eisenbahninfrastrukturunternehmens bestehen und in welchem Stadium sich diese Planungen befinden würden und ob bereits Genehmigungen beantragt worden seien, teilte der Mitunterzeichner mit, er beabsichtige, ein Eisenbahnverkehrs-/Eisenbahninfrastrukturunternehmen mit Unternehmenssitz in Jagsthausen zu gründen. Für eine mögliche Betriebsaufnahme des Fahrbetriebes stünde bereits heute eine Eisenbahnbetriebsgesellschaft als Partner und Konzessionsinhaber EVU, ein weiterer externer Eisenbahnbetriebsleiter sowie weiteres Eisenbahn-Fachpersonal zur Verfügung. Darüber hinaus stünden zwei Personenwagen, ein Triebfahrzeug sowie Bahn-Kleinfahrzeuge zur Verfügung. Der Fuhrpark solle perspektivisch über den Kauf von Gebrauchtfahrzeugen erweitert werden. Ausführungen dazu, wann die einzelnen Schritte umgesetzt werden sollen, wurden nicht gemacht. Auch wurde bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Kontakt zu den genehmigenden Stellen aufgenommen. Es handelt sich bei den Ausführungen des Mitunterzeichners der Petition insoweit um reine vage Absichtserklärungen, die schnell entäußert sind und nicht genügen, um ein substantiiertes Nutzungsinteresse darzulegen. Instandsetzungskonzepte inklusive Kostenschätzungen wurden der Planfeststellungsbehörde auch auf Nachfrage nicht vorgelegt. Es wurde insoweit nur vage ausgeführt, dass für die Reaktivierung eines ersten Teilabschnittes auf der Gemarkung Jagsthausen geplant sei, eine Bürgerbahn nach dem Vorbild der Räuberbahn, Pfullendorf zu gründen. Die Instandsetzung der Strecke mit dem Ziel der Personenbeförderung solle aus einem Mix aus Fördermittelfinanzierung und ehrenamtlichem Engagement erfolgen. Darüber hinaus sollen Betriebskonzepte erst im Anschluss an die Gründungsphase erstellt werden. Diese allgemeinen Ausführungen sind mit Blick auf den zu erwartenden immensen finanziellen-, logistischen und rechtlichen Instandsetzungsaufwand und gemessen an den obigen Ausführungen nicht substantiiert genug und ermöglichen keinen Nachweis eines ernsthaften Nutzungsinteresses.

Die Planfeststellungsbehörde stützt diese Einschätzung im Rahmen ihrer Freistellungsentscheidung in plausibler und nachvollziehbarer Weise auf den derzeitigen baulichen Zustand der Strecke sowie die Kenntnis darüber, wie kostspielig und aufwändig der

artige Instandsetzungen sind. Dies zeigt sich insbesondere an den Kosten der Museumsbahn der Jagsttalbahn AG in der Gemeinde Dörzbach. Etwaige Genehmigungsverfahren, die aktuell für konkrete Bau- und Instandsetzungsarbeiten erforderlich wären, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt.

Der Planfeststellungsbehörde wurden auf Nachfrage auch keine Betriebskonzepte (inklusive prognostizierter Nutzungszahlen) vorgelegt. Es wurde schlicht auf die Nachgründungsphase verwiesen, in der die Erstellung dieser Konzepte erfolgen solle. Es wurde jedoch vorgetragen, dass Nutzung und Betriebskonzepte kurz- und mittelfristig von der Nutzung für den Tourismus- und Gelegenheitsverkehr ausgehen würden und es wurden touristische Infrastrukturen entlang des Streckenverlaufs aufgelistet. Dieser Vortrag ist gemessen an den o. g. Maßstäben nicht substantiiert und ernsthaft genug, um ein ernsthaftes Nutzungsinteresse bekunden zu können. Auch die Ausführungen hinsichtlich einer gegebenenfalls mittelfristig geplanten Streckenreaktivierung von Jagsthausen aus über Schöntal und Krautheim den Lückenschluss zum in Betrieb befindlichen Streckenteil auf der Gemarkung Dörzbach sind aufgrund des finanziellen Aufwands, der nicht nachgewiesenen Finanzierung und des nicht vorhandenen Instandsetzungskonzeptes und fehlender Trassenverträge als nicht ernsthaft nachvollziehbar einzustufen und nicht geeignet, um ein Nutzungsinteresse ernsthaft darlegen zu können. Auch der Verweis auf die Möglichkeit einer Erweiterung der Mobilität im ländlichen Raum und die Idee von bestelltem öffentlichen Schienenpersonennahverkehr auf der Bahnstrecke hilft darüber nicht hinweg. Dies wird auch mit Blick auf die Bevölkerungsstruktur sowie des vorhandenen Busverkehrs in der Region und der Tatsache, dass die Gemeinden Krautheim und Schöntal die Reaktivierung der Bahnstrecke ausdrücklich ablehnen, deutlich. Krautheim plant aktiv die Errichtung eines überregionalen Busbahnhofes zur besseren Anbindung seines Schulzentrums unter Aufgabe der Durchgängigkeit der Bahnstrecke und führt bei der hiesigen Planfeststellungsbehörde das dazu erforderliche Freistellungsverfahren, um die dafür erforderlichen Flächen der Jagsttalbahnstrecke in seinem Stadtzentrum dafür nutzen zu können. Zuletzt sind auch die kurzen Ausführungen zur kurz- oder mittelfristigen Nutzung der (von ihm selbst als „Inselbahn“ bezeichneten) Strecke als temporäres Reallabor für Forschungen für autonomes Fahren sowie der Verweis auf die theoretische Möglichkeit eines Gütertransportes auf den noch bestehenden Streckenabschnitten nicht geeignet, um ein ernsthaftes Nutzungsinteresse darzulegen.

Auch die Ausführungen der Petenten in ihrer Petition zu „Gebäude und Einrichtungen“ oder stichpunktartig aufgeführten „Nutzungskonzepten“ ändern an den obenstehenden Ausführungen nichts. Ihnen fehlt es an der notwendigen Substanz.

2.3. Rechtliche Ausführungen zum Antrag der Stadt Krautheim

Die rechtlichen Voraussetzungen des § 23 AEG a. F. zur Freistellung der unter Ziffer 1.4. genannten Flur-

stücke von Bahnbetriebszwecken liegen vor. Der Antrag war daher positiv zu bescheiden.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG a. F. sind erfüllt. Die Durchführung eines Stilllegungsverfahrens nach § 11 AEG war vorliegend nicht erforderlich (vgl. Ziffer 2.2.).

Für die o. g. Flurstücke besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten. Ein aktuelles oder auf absehbare Zeit bestehendes Verkehrsbedürfnis ist nicht gegeben. Es bestehen insbesondere keine Trassennutzungsverträge auf den zur Freistellung beantragten Flurstücken mehr und die Gemeinde Schöntal sowie die Stadt Krautheim lehnen eine Reaktivierung der Bahnstrecke ab.

Auch langfristig ist eine Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten. Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen des Regionalverbandes Heilbronn-Franken sowie des Referats 21 des Regierungspräsidiums Stuttgart stehen dieser Feststellung nicht entgegen. Die Stellungnahmen entsprechen inhaltlich den Stellungnahmen, die im Verfahren der Gemeinde Schöntal vorgebracht wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführung unter Ziffer 1.3. verwiesen.

Auch mit Blick auf die Jagsttalbahn AG ist langfristig keine Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung zu erwarten. Diese hat sich nach langen Gesprächen zusammen mit der Antragstellerin in einem Kompromiss auf die Freistellung der o. g. Flurstücke geeinigt. Es wird insoweit auf den erfolgten Abstimmungsprozess verwiesen. Die Jagsttalbahn AG hat daher im Rahmen der Anhörung kein Nutzungsinteresse geltend gemacht. Auch von sonstigen Dritten – insbesondere vom Petenten und der Mitunterzeichner der Petition – ist kein Nutzungsinteresse substantiiert vorgebracht worden. Zudem wurde der Streckenabschnitt westlich des Gemeindegebiets Krautheim bereits durch Freistellungsbescheid vom 24. Juli 2025 von Bahnbetriebszwecken freigestellt (vgl. Ziffer 1.3.).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/3883 betr. Akteneinsicht, Beschwerde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent erhielt seit frühester Kindheit Leistungen der Jugendhilfe und seit 2011 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), derzeit Leistungen in einer besonderen Wohnform. Im Oktober 2024 beantragte er Akteneinsicht in die bei der Stadt K. geführten Verwaltungsakten, die ihm seitens der Stadt K. verweigert wurde.

II. Sachverhalt

Der Petent hat mit E-Mail vom 24. Oktober 2024 Akteneinsicht bei der Stadt K. beantragt, da er nach eigenen Angaben etwas über seine Kindheit erfahren möchte. Weitere Gründe für die begehrte Einsichtnahme sind vom Petenten nicht geltend gemacht worden. Die Stadt K. hat den Petenten mehrfach aufgefordert sein Anliegen zu präzisieren. Eine Präzisierung durch den Petenten erfolgt nicht.

III. Rechtliche Würdigung

Die Stadt K. hat ihre Entscheidung wie folgt begründet: Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Beteiligte sind nach § 12 Absatz 1 SGB X u. a. Antragsteller und Antragsgegner, sowie diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat. Der Petent dürfte als ursprünglicher Antragsteller der Leistungen nach dem SGB IX und als Adressat der Verwaltungsakte Beteiligter im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 SGB X sein.

Die Akteneinsicht ist in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren. Unter Verfahren in diesem Sinne versteht man das Verwaltungsverfahren nach § 8 SGB X, d. h. die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

Die Durchführung, also der Vollzug oder die Vollstreckung eines Verwaltungsaktes, ist nicht mehr Teil des Verwaltungsverfahrens.

Die Stadt K. führt zudem aus, dass die Grenze des Einsichtsrechts dort zu ziehen sei, wo die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen, § 25 Absatz 3 i. V. m. §§ 67 ff SGB X. Nach Feststellung der Stadt K. sind in den Akten des Petenten datenschutzrechtlich sensible Vorgänge und Informationen über weitere Beteiligte bzw. Dritte enthalten, die nach rechtlicher Würdigung im Sinne des § 25 Absatz 3 i. V. m. §§ 67 ff SGB X schützenswert sein sollen. Hierzu ist zu erwähnen, dass sich das Verweigerungsrecht nicht zwingend auf die komplette Verwaltungsakte bezieht, sondern nur auf die Aktenteile, die von dem berechtigten Interesse des anderen Beteiligten bzw. Dritten betroffen sind. Dies wird durch die Verwendung des Wortes „soweit“ in § 25 Absatz 3 SGB X deutlich. Damit wird der Bedeutung des Anspruchs auf Akteneinsicht Rechnung getragen. Die Behörde kann die betroffenen Aktenteile entfernen bzw. schwärzen oder anonymisieren.

Schließlich hat die Stadt K. ausgeführt, dass das Vorliegen des berechtigten Interesses zwar weit auszu-

legen sei und grundsätzlich bereits dann bestehe, wenn die Akteneinsicht darauf gerichtet ist, tatsächliche Unsicherheiten über ein Rechtsverhältnis zu klären. Ein rein individuelles oder rein wirtschaftliches Interesse sei hingegen für die Geltendmachung nicht ausreichend.

Die Auffassung der Stadt K. wird durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und die einschlägige Kommentarliteratur gestützt. Im Rahmen der Petitionsprüfung konnte kein Verstoß gegen geltendes Recht festgestellt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass – wenn die Erforderlichkeit der Akteneinsicht nicht auf der Hand liegt oder die Behörde Zweifel daran hat – es an dem Betroffenen liegt, substantiiert darzulegen, warum eine Kenntnis des Akteninhalts für ihn im Sinne von § 25 Absatz 1 SGB X erforderlich ist.

Zusammenfassend ergibt sich für den Petenten aus § 25 Absatz 1 SGB X (zumindest derzeit) kein Anspruch auf eine Einsichtnahme in die Akte, da sich sein Akteneinsichtsverlangen nicht auf ein laufendes Verwaltungsverfahren bezieht und darüber hinaus kein berechtigtes Interesse an einer Einsicht dargelegt ist. Der Petent hat bisher lediglich vorgebracht, er habe Interesse an Vorgängen aus seiner Kindheit, was als ideelles Interesse anzusehen ist. Sollte der Petent die Erforderlichkeit einer Einsichtnahme substantiieren, kann ein berechtigtes Interesse hingegen vorliegen.

Dem Sozialdatenschutz bzw. dem Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter kann (dann) durch Schwärzungen der Akte oder Entfernen sensibler Dokumente und Aktenteile Rechnung getragen werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Ablehnung oder Begrenzung der Gewährung von Akteneinsicht im Regelfall einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X darstellt. Es steht dem Petenten daher frei, gegen die ablehnenden Entscheidungen Widerspruch und gegebenenfalls Klage einzureichen. Da den vorliegenden ablehnenden Entscheidungen keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war, dürfte die Einlegung eines Widerspruchs innerhalb eines Jahres seit Zustellung möglich sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

11. Petition 17/4002 betr. Gesetzliche Änderung in familiengerichtlichen Verfahren, Elternkonsens

Die Petition betrifft gesetzliche Änderungen und flankierende Maßnahmen für das familiengerichtliche Verfahren hinsichtlich des gegenseitigen Einvernehmens von Eltern in Fällen von häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung.

Der Petent begehrt vom Landtag, durch gesetzliche Klarstellungen bzw. Änderungen und verbindliche Leitlinien dafür Sorge zu tragen, dass die Familiengerichte in Verfahren mit nachgewiesener Gewalt, psychischer Misshandlung oder konkreter Kindeswohlgefährdung nicht länger auf einen sogenannten „Elternkonsens“ drängen oder diesen zur Voraussetzung von Entscheidungen machen dürfen.

Er trägt vor, Betroffene würden dies aktuell regelmäßig erleben und stellt anhand eines ihn selbst betreffenden Geschehens unter exemplarischer Nennung eines familiengerichtlichen Verfahrens bei einem Amtsgericht dar, dass Familiengerichte, Jugendämter und Beistände die Situationen als „hochkonfliktvolle Trennung“ fehlinterpretieren würden.

Er fordert vom Landtag:

- Gesetzliche Klarstellung in § 1627 BGB, dass Elternkonsens bei dokumentierter Gewalt, Bedrohung oder Misshandlung ausgesetzt werden muss.
- Verpflichtende Schutzprüfung durch Gerichte, bevor Einvernehmlichkeit oder Kooperation eingefordert werden.
- Kindeswohlprüfung vor jeder Verpflichtung zu Mediation oder gemeinsamen Lösungen.
- Bessere Schulung von Familienrichtern zu psychischer Gewalt, Parentifizierung und Kindesentfremdung.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Soweit der Petent gesetzliche Änderungen im materiellen Familienrecht durch den Landtag fordert, unterfallen sämtliche in diesem Kontext relevante Rechtsvorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Soweit eine bestimmte Anwendung bzw. Auslegung von bestehenden Rechtsnormen im Kindschaftsrecht gefordert wird, damit der „Elternkonsens“ in bestimmten Fallkonstellationen nicht zur Voraussetzung von Entscheidungen gemacht wird, unterliegt diese der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit. Dies gilt auch für die beanstandete Entscheidung bzw. Verfahrensweise des betroffenen Amtsgerichts in dem exemplarisch benannten familiengerichtlichen Verfahren.

Familienrichterinnen und -richter, die in Baden-Württemberg tätig sind, erhalten umfangreiche Fortbildungsangebote, insbesondere soweit es um Kindeswohl und Kinderschutz geht. Dabei werden zunächst landeseigene Fortbildungen angeboten. Außerdem werden länderübergreifende Tagungen geplant, die an den Standorten der Deutschen Richterakademie (DRA) durchgeführt werden. Im Gegenzug ist es Mitgliedern der baden-württembergischen Justiz möglich, an den DRA-Veranstaltungen anderer Länder teilzunehmen.

Auf Landesebene bietet das Ministerium der Justiz und für Migration seit mehreren Jahren in mehreren Durchgängen pro Jahr eine Einführungsqualifizierung für erstmals auf diesem Gebiet tätige Familienrichterinnen und -richter an. Zu der vierteiligen Modulreihe gehören insbesondere Vorträge zu Sorge- und Umgangsrecht sowie zur entwicklungsgerechten Kindesanhörung. Bereits seit 2009 veranstaltet das Justizministerium zudem gemeinsam mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und dem Sozialministerium den interdisziplinären Kinderschutztag. Dieser richtet sich an Familienrichter und Jugendamtsmitarbeiter und dient der Stärkung der Kooperation in Kinderschutzverfahren. Außerdem hält das Ministerium der Justiz und für Migration E-Learning-Angebote zum Thema „Kindesanhörung“ vor.

Auf der Ebene der Deutschen Richterakademie verantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration mehrere Veranstaltungen, die sich mit den wesentlichen Kompetenzen von Familienrichterinnen und Familienrichtern befassen. Außerdem werden über die Deutsche Richterakademie zahlreiche weitere Fortbildungen für Familienrichterinnen und -richter von anderen Bundesländern angeboten. Zahlreiche Veranstaltungen beschäftigen sich nicht nur mit rechtlichen Fragestellungen, sondern in vielen Tagungen werden die psychologischen Kenntnisse vermittelt, die für die familienrichterliche Tätigkeit wichtig sind.

Beschlussempfehlung:

Soweit Familienrichterinnen und -richter, die in Baden-Württemberg tätig sind, bereits umfangreiche Fortbildungsangebote, insbesondere soweit es um Kindeswohl und Kinderschutz geht, erhalten, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

12. Petition 17/3391 betr. Grundsteuer

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin kritisiert die verfahrensrechtliche Regelung im Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) über die Fortschreibung von Grundsteuerwerten im Zuge der Übertragung von Grundbesitz. Konkret wendet sie sich gegen die Ablehnung einer Fortschreibung ihrer wirtschaftlichen Einheit auf einen niedrigeren Grundsteuerwert, die aufgrund Nichterreichens der gesetzlichen Wertfortschreibungsgrenzen unterblieben ist. Dadurch trete eine nicht gerechtfertigte Doppelbesteuerung ein. Hilfsweise fordert die Petentin für die Steuerpflichtigen eine diesbezüglich nachvollziehbare Begründung im Erlass des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg zur Anwendung des Landesgrundsteuergesetzes (AE LGrStG).

II. Sachverhalt

Die Petentin war zum 1. Januar 2023 Eigentümerin von zwei wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (wirtschaftliche Einheit A und wirtschaftliche Einheit B). Die wirtschaftliche Einheit A bestand aus einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in der Gemeinde A und setzt sich aus 57 verpachteten landwirtschaftlichen Flurstücken zusammen. Die wirtschaftliche Einheit B bestand aus einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in der Gemeinde B und bestand aus 6 verpachteten landwirtschaftlichen Flurstücken. Eine Bewirtschaftung durch eine eigene Hofstelle der Petentin erfolgte nicht.

Mit Schenkungsvertrag vom 6. April 2023 übertrug die Petentin mit sofortigem Übergang von Nutzen und Lasten 21 Flurstücke der wirtschaftlichen Einheit A und ein einzelnes verpachtetes Flurstück der wirtschaftlichen Einheit B auf ihre Tochter.

Dies führte bei der Beschenkten zu zwei Nachfeststellungen: Eine Nachfeststellung in der Gemeinde A (Grundsteuerwert 43 600 Euro) und eine Nachfeststellung in der Gemeinde B (Grundsteuerwert 11 900 Euro).

Für die wirtschaftliche Einheit A der Petentin erließ das Finanzamt mit Datum vom 15. Oktober 2024 einen geänderten Grundsteuerwertbescheid in Form einer Wertfortschreibung auf den Stichtag 1. Januar 2024 und stellte den Grundsteuerwert mit 133 500 Euro entsprechend niedriger fest.

Für die wirtschaftliche Einheit B der Petentin erließ das Finanzamt mit Datum vom 21. Oktober 2024 einen Bescheid über den Grundsteuerwert auf den 1. Januar 2024 in dem eine Wertfortschreibung abgelehnt wurde und der Grundsteuerwert weiterhin auf 20 500 Euro belassen wurde. Begründet wurde dies damit, dass der Abgang des Flurstücks lediglich zu einer Wertminderung von 11 900 Euro führt und deshalb die Fortschreibungsgrenze nach § 16 Absatz 1 LGrStG nicht erreicht ist.

Einen Einspruch hatte die Petentin nicht eingelegt.

Die Petentin vertritt im Rahmen der Petition die Auffassung, dass die einheitliche gesetzliche Wertgrenze in Höhe von 15 000 Euro, die für eine Fortschreibung erreicht werden muss, verfassungswidrig ist. Nach ihrer Auffassung ist es geboten, aufgrund unterschiedlicher Bewertungsregelungen für die verschiedenen Vermögensarten (land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen) unterschiedliche Mindestabweichungen vorzusehen. Vor diesem Hintergrund begehrt sie eine Änderung der Rechtsgrundlagen.

III. Rechtliche Würdigung

a) Wirtschaftliche Einheit als Bezugsgröße für die Bewertung

Bezugsgröße für die Bewertung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes (§ 24 Absatz 1 LGrStG). Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im Ganzen festzustellen (§ 25 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LGrStG). Eine wirtschaftliche

Einheit kann mehrere Flurstücke umfassen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist grundsätzlich nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden. Die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung, die tatsächliche, unabhängige Nutzungsmöglichkeit und die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Wirtschaftsgüter sind zu berücksichtigen (vgl. § 25 Absatz 1 LGrStG). Verpachtete landwirtschaftliche Flurstücke desselben Eigentümers können zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden und zwar unabhängig davon, ob diese an einen oder mehrere Personen verpachtet sind. Entscheidend ist, ob die Zusammenbewirtschaftung objektiv wirtschaftlich sinnvoll ist und nicht im Widerspruch zur Verkehrsanschauung bzw. örtlichen Gewohnheit steht.

Die landwirtschaftlichen Flurstücke der Petentin befinden sich zum Teil in der Gemeinde A und zum Teil in der Gemeinde B. Dabei handelt es sich jeweils um kleinere Gemeindegebiete. Eine Zusammenbewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flurstücke innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets erscheint daher objektiv wirtschaftlich sinnvoll und steht nicht im Widerspruch zur Verkehrsanschauung. Die vom Finanzamt vorgenommene Zusammenfassung aller landwirtschaftlichen Flurstücke der jeweiligen Gemeinde zu einer wirtschaftlichen Einheit ist daher nicht zu beanstanden. Die Petentin hatte diesem Vorgehen, das bereits in der alten Rechtslage gleichermaßen von Bedeutung war, im Übrigen auch nie widersprochen. Diese Feststellung wurde durch die mittlerweile bestandskräftigen Grundsteuerwertbescheide zudem verbindlich festgelegt. Mithin sind für die Beurteilung, ob durch die Übertragung einzelner Flurstücke eine Wertfortschreibung vorzunehmen ist, die jeweiligen wirtschaftlichen Einheiten A und B getrennt zu beurteilen.

b) Nachfeststellungen für neu entstehende wirtschaftliche Einheiten

Wenn eine wirtschaftliche Einheit, für die ein Grundsteuerwert festzustellen ist, nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt neu entsteht, wird der Grundsteuerwert nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 LGrStG nachträglich festgestellt (Nachfeststellung).

Mit Vollzug des Schenkungsvertrages ist auf Seiten der Tochter in der Gemeinde A sowie in der Gemeinde B jeweils eine neue wirtschaftliche Einheit entstanden, weshalb nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 LGrStG auf den 1. Januar 2025 die Voraussetzungen für eine Nachfeststellung vorlagen. Hinsichtlich der vom Finanzamt erlassenen Bescheide sind weder Fehler ersichtlich, noch werden Fehler vorgetragen.

c) Wertfortschreibungen für abgehende wirtschaftliche Einheiten

Im Hinblick auf die bisherigen wirtschaftlichen Einheiten A und B der Petentin haben sich die tatsächlichen Verhältnisse durch Flächenabgang geändert. Ob insoweit eine Wertfortschreibung erfolgt, richtet sich nach § 16 Absatz 1 LGrStG.

§ 16 Absatz 1 LGrStG ist entgegen der Auffassung der Petentin unter Verweis auf § 59 LGrStG zeitlich nicht erst ab dem 1. Januar 2025 anwendbar. § 59 LGrStG behandelt als Vorschrift des Siebten Teils des LGrStG (Ermächtigungs- und Schlussvorschriften) die Hauptveranlagung 2025 und enthält hinsichtlich des Zweiten Teils des LGrStG (Bewertungsverfahren, vgl. §§ 13 bis 23 LGrStG) lediglich Klarstellungen. Aus dem Umstand, dass § 59 in Absatz 4 Satz 3 LGrStG nur Bezug auf § 16 Absatz 2 LGrStG nimmt, nicht jedoch auch auf § 16 Absatz 1 LGrStG, kann bereits nach dem Wortlaut nicht geschlossen werden, dass § 16 Absatz 1 LGrStG bzw. die dortige Wertfortschreibungsgrenze vor dem 1. Januar 2025 nicht anzuwenden ist. Anders als § 16 Absatz 2 LGrStG verlangt die für Wertfortschreibungen geltende Regelung in § 16 Absatz 1 LGrStG nämlich gerade keine „Bedeutung für die Besteuerung“. Deshalb war eine Regelung wie in § 59 in Absatz 4 Satz 3 LGrStG für die Wertfortschreibungen entbehrlich. Auch im Übrigen kann weder aus der Systematik noch dem Sinn und Zweck oder dem Willen des Gesetzgebers, der einen „lückenlosen Übergang vom alten Grundsteuerrecht“ beabsichtigte, geschlossen werden, dass § 16 Absatz 1 LGrStG bzw. die dortige Wertfortschreibungsgrenze nicht anzuwenden ist.

Nach § 16 Absatz 1 LGrStG ist eine Wertfortschreibung vorzunehmen, wenn der in Euro ermittelte und auf volle hundert Euro abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, von dem entsprechenden Wert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben oder nach unten um mehr als 15 000 Euro abweicht.

Diese Voraussetzung ist vorliegend nur hinsichtlich der wirtschaftlichen Einheit A erfüllt. Die insoweit vom Finanzamt vorgenommene Wertfortschreibung ist nicht zu beanstanden und wird auch von der Petentin nicht gerügt.

Bezüglich der wirtschaftlichen Einheit B liegen die Voraussetzungen einer Fortschreibung nicht vor. Unter Herausrechnung des an die Tochter übertragenen Flurstücks weicht der nach § 24 Absatz 4 LGrStG abgerundete Wert in Höhe von 8 600 Euro lediglich um 11 900 Euro – und somit nicht um mehr als 15 000 Euro – vom bisherigen Grundsteuerwert in Höhe von 20 500 Euro ab. Folglich ist insoweit zurecht eine Wertfortschreibung des Grundsteuerwerts unterblieben.

- d) Regelungen über die Fortschreibung und Nachfeststellung von Grundsteuerwerten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sind die Regelungen über Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen nach § 16 und § 17 LGrStG, die als verfahrensrechtliche Vorschriften insoweit dem Bundesrecht entsprechen, nicht zu beanstanden. Insbesondere verstoßen sie nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz.

Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Entgegen der

Auffassung der Petentin stellen die beiden Vermögensarten (land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Grundvermögen) jedoch bereits keine wesentlich ungleichen Vergleichsgruppen dar, die gleichheitswidrig gleichbehandelt werden. Steuergegenstand ist nach § 3 LGrStG vielmehr einheitlich der „Grundbesitz“. Dieser einheitliche Anknüpfungspunkt bleibt auch durch die bewertungsrechtliche Unterscheidung zwischen den verschiedenen Vermögensarten unberührt. Die bewertungsrechtliche Unterscheidung ist vielmehr insofern „gerechtfertigt“, als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbesteuer befreit sind und diese ertragsbezogene kommunale Besteuerung durch die Grundsteuer A mit abgegolten sein soll (vgl. Landtagsdrucksache 16/8907 Seite 53). Dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, dass unterschiedliche Vergleichsgruppen vorliegen, die eine unterschiedliche Behandlung bezüglich der Wertfortschreibungsgrenze erfordern. Den Unterschieden in der Bewertung der beiden Vermögensarten Land- und Forstwirtschaft und Grundvermögen hat der Gesetzgeber im Übrigen durch unterschiedliche Steuermesszahlen auf Ebene der Grundsteuermessbeträge Rechnung getragen (§ 40 Absatz 1 und Absatz 2 LGrStG).

Auch die Regelungen der §§ 16, 17 LGrStG sind nicht zu beanstanden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sind sie an die bisherigen Regelungen angelehnt (Landtagsdrucksache 16/8907, Seite 63). Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, dass bis zu einer Abweichung von 15 000 Euro beim Grundsteuerwert regelmäßig nur eine untergeordnete Differenz in der Höhe der Grundsteuer gegeben ist. Die Höhe der Wertfortschreibungsgrenzen nimmt typisierend den Gedanken der Kleinbetragsverordnung auf und orientiert sich auf diese Weise an einem verwaltungseffizienten Handeln. Dass es dabei unter Umständen zu einer Doppelbewertung kommen kann, ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden. Dies hat das Finanzgericht Nürnberg bereits zur alten Rechtslage bestätigt. Demnach ist eine Nachfeststellung bei Neugründung einer wirtschaftlichen Einheit auch dann zulässig, wenn der Grundsteuerwert für die wirtschaftliche Einheit, aus der die neue Einheit ausscheidet, nicht fortgeschrieben werden kann. Eine Doppelbewertung muss insoweit hingenommen werden. Bei den Regelungen ist zudem zu berücksichtigen, dass sie auch zu Ergebnissen führen können, die zugunsten der Steuerpflichtigen ausfallen.

Eine begünstigende Auswirkung der Wertfortschreibungsgrenze kann sich beispielsweise in Fällen ergeben, in denen ein kleineres Grundstück (eigenständige wirtschaftliche Einheit) durch einen Eigentümerwechsel (beispielsweise Verkauf) nunmehr aufgrund der räumlichen Nähe und des Nutzungszusammenhangs einer anderen wirtschaftlichen Einheit des Erwerbers zugeschlagen wird. Dadurch fällt beim Veräußerer die bisherige wirtschaftliche Einheit weg und es erfolgt nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 LGrStG eine Aufhebung des Grundsteuerwertes. Bei der aufnehmenden wirtschaftlichen Einheit des Erwerbers ergibt sich nach § 16 Absatz 1 LGrStG jedoch trotz Flächenzugangs mangels Überschreitens der Wertfortschreibungsgrenze keine Erhöhung des Grundsteuerwerts.

Zur Veranschaulichung wird für diese Konstellation ergänzend ein konkretes Beispiel gebildet:

Ein Garagengrundstück mit einem Grundsteuerwert in Höhe von 9 000 Euro, das bisher eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, wird vom Eigentümer eines in räumlicher Nähe befindlichen Einfamilienhauses erworben, da er die Garage im Zusammenhang mit dem Einfamilienhaus nutzen möchte. Daher bildet fortan das Garagengrundstück zusammen mit dem Grundstück auf dem sich das Einfamilienhaus befindet eine wirtschaftliche Einheit (vgl. § 25 Absatz 1 LGrStG).

Dieser Erwerbsvorgang hat folgende Rechtsfolgen: Beim bisherigen Eigentümer fällt die wirtschaftliche Einheit weg. Nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 LGrStG erfolgt auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres eine Aufhebung des bisherigen Grundsteuerwertes in Höhe von 9 000 Euro. Im Gegenzug ist auf denselben Stichtag beim Erwerber wegen der Flächenerweiterung zu prüfen, ob nach § 16 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 Nummer 1 LGrStG eine Wertfortschreibung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn der entsprechende Wert nach oben um mehr als 15 000 Euro abweicht. Da das Garagengrundstück jedoch lediglich zu einer Werterhöhung in Höhe von 9 000 Euro führt, unterbleibt eine Wertfortschreibung. Der bisherige Grundsteuerwert bleibt unverändert bestehen. Im Ergebnis bleibt damit sowohl beim bisherigen Eigentümer als auch beim Erwerber ein Grundsteuerwert in Höhe von 9 000 Euro zugunsten der Steuerpflichtigen bis zur nächsten Hauptfeststellung unberücksichtigt.

Soweit die Petentin verlangt, dies im AE LGrStG für die Steuerpflichtigen zu begründen, wird darauf hingewiesen, dass der Erlass ausschließlich verwaltungsinterne Anweisungen enthält, die eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb der Verwaltung gewährleisten sollen. Ein weitergehender Informationszweck wird mit dem AE LGrStG nicht verfolgt. Eine Ergänzung des AE LGrStG ist daher nicht angezeigt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 gestellter Antrag der Petition abzuheften wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

13. Petition 17/3430 betr. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, u. a.

1. Gegenstand der Petition

Soweit die Petition nachvollzogen werden kann, wendet sich der Petent gegen die Sachbehandlung des Polizeireviers und der Staatsanwaltschaft im Zusam-

menhang mit einer gegen ihn erstatteten Strafanzeige wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort sowie mit der von ihm erstatteten Gegenanzeige wegen falscher Verdächtigung gegen eine Zeugin und fordert die Erstattung der ihm entstandenen Kosten.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1. Vorbringen des Petenten

Der Petent beanstandet, dass ein Polizeirevier eine Strafanzeige gegen ihn wegen eines Verkehrsunfalls mit Fahrerflucht ohne Prüfung der Zeugenaussage und obwohl kein Schaden entstanden sei, an die Staatsanwaltschaft, weitergeleitet habe. Grundlage des Ermittlungsverfahrens sei ein Anfahrtschaden an einem Lichtmast gewesen. Der Eigentümer habe in diesem Zusammenhang jedoch angegeben, dass kein Schaden am Lichtmast entstanden, das Fundament jedoch porös gewesen sei. Der Mast sei aus Altersgründen ausgewechselt worden. Dies habe Kosten in Höhe von 1 000,00 Euro verursacht. Eine Anzeige habe der Eigentümer nicht erstattet.

Da der Petent keinen Verkehrsunfall verursacht habe und ihm aus Datenschutzgründen keine beweisbaren Informationen und Grundlagen der Polizei vorgelegt werden konnten, habe er wegen Manipulationsverdacht zwangsläufig einen Rechtsanwalt einschalten müssen. Danach sei ohne inhaltliche Begründung das Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Der Petent sei daraufhin auf den Rechtsanwaltskosten in Höhe von 800,00 Euro sitzengeblieben.

Nach Auswertung der Strafanzeige und des Zeugenprotokolls habe der Petent festgestellt, dass das Polizeirevier die Strafanzeige mehrfach manipuliert hätte. Sie habe sich daher mit Hilfe der Mitarbeiter der Stadt, des Landratsamtes und der Zeugin des versuchten Versicherungsbetruges und Betruges sowie der Verleumdung, Diskriminierung und Körperverletzung strafbar gemacht. Des Weiteren seien die in der Strafanzeige genannten Zeugen grob fahrlässig und wesentlich nicht vernommen worden.

Der Petent habe die Zeugin des vermeintlichen Unfalls wegen falscher Verdächtigung angezeigt. Das Polizeirevier habe hier erneut keine Zeugen vernommen. Stattdessen seien die Akten des zuvor genannten eingestellten Verfahrens zur Wertung herangezogen worden.

2.2. Sachverhalt

Dem gegen den Petenten und dessen Sohn geführten Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort lag zugrunde, dass eine Zeugin am 26. August 2023 gegen 8:25 Uhr dem polizeilichen Führungs- und Lagezentrum mitteilte, sie habe von ihrem Balkon aus beobachtet, dass sich gegen 8:15 Uhr in der E.-Straße ein Wohnanhänger von einem Pkw, dessen Kennzeichen sie nannte, gelöst habe und gegen eine Straßenlaterne gerollt sei. Anschließend seien zwei männliche Personen aus dem Pkw ausgestiegen, hätten den Anhänger wieder an den Pkw angehängt

und die Fahrt fortgesetzt, ohne sich um einen möglichen Schaden an der Straßenlaterne zu kümmern.

Aufgrund der Angaben der Zeugin konnte der Petent als Halter des Pkw ermittelt werden. Dieser räumte den Sachverhalt im Wesentlichen ein und gab gegenüber der Polizei an, er selbst habe das Fahrzeug gefahren. Nachdem das zuständige Landratsamt gegenüber der ermittelnden Polizeidienststelle mitgeteilt hatte, dass am Fundament der Straßenlaterne ein Schaden in Höhe von etwa 1 000 Euro bestehe und diese nicht mehr standsicher sei, wurde gegen den Petenten ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort eingeleitet und der Petent am 31. August 2024 als Beschuldigter vernommen. Hierbei bekräftigte er, der Fahrer gewesen zu sein; eine Beschädigung der Straßenlaterne stellte er aber in Abrede. Die Zeugin wiederholte in ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung am 5. September 2023 ihre Angaben und ergänzte diese dahin gehend, dass der Fahrer des Zugfahrzeugs mittleren Alters und der Beifahrer etwa 70 Jahre alt gewesen sei. Daraufhin wurde auch gegen den zur Tatzeit 47-jährigen Sohn des Petenten ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort eingeleitet. Dieser machte gegenüber der Polizei keine Angaben.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Petenten und seinen Sohn mit Verfügung vom 20. Februar 2024 jeweils nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) sowie hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit nach § 46 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ein. Es sei nicht feststellbar, ob der Schaden am Fundament der Laterne durch den Wohnwagen entstanden sei. Weder an der Laterne noch am Wohnwagen sei eine Kontaktstelle auszumachen. Auch sei nicht feststellbar, ob die Laterne schon vor dem Vorfall schräg gestanden sei.

Am 12. März 2024 erstattete der Petent über die Online-Wache der Polizei Baden-Württemberg Strafanzeige gegen die Zeugin wegen falscher Verdächtigung. Diese wurde der Staatsanwaltschaft durch das Polizeipräsidium ordnungsgemäß zur Entscheidung vorgelegt. Zusammengefasst brachte der Petent vor, die Zeugin habe in ihrer Zeugenaussage wahrheitswidrig seinen Sohn als Fahrer des Pkw beschrieben, woraufhin gegen diesen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei. Hierdurch hätten er und seine Familie finanziellen und gesundheitlichen Schaden erlitten.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren mit Verfügung vom 28. Juni 2024 gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. Der von der Zeugin geschilderte Sachverhalt sei vom Petenten selbst im Wesentlichen eingeräumt worden; lediglich hinsichtlich der Frage, wer das Fahrzeug gelenkt habe, bestehe Uneinigkeit. Insoweit sei schon nicht sicher festzustellen, ob die Angaben der Zeugin oder die des Petenten zuträfen. Jedenfalls aber bestünden keine Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln, namentlich bewusst wahrheitswidrige Angaben der Zeugin.

Die hiergegen vom Petenten am 24. Juli 2024 eingelegte Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft durch Bescheid vom 4. November 2024 zurück.

2.3. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die beteiligten Polizeidienststellen und die Staatsanwaltschaft ist in Übereinstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft in beiden Ermittlungsverfahren nicht zu beanstanden.

Gegen den Petenten bestand zunächst ein die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigender Anfangsverdacht eines Vergehens des unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Auch steht ihm kein Anspruch auf Erstattung der ihm durch Beauftragung eines Wahlverteidigers entstandenen Kosten zu. Die Regelung in § 140 StPO, die die Fälle der notwendigen Verteidigung und die damit verbundene Kostenübernahme durch die Staatskasse definiert, ist insoweit abschließend.

Auch die Sachbehandlung der Polizeidienststellen und der Staatsanwaltschaft in dem auf die Anzeige des Petenten gegen die Zeugin geführten Ermittlungsverfahren ist nicht zu beanstanden. Insbesondere waren keine weiteren Ermittlungen angezeigt, sondern ergab sich bereits auf Grundlage der Ermittlungen im Ausgangsverfahren, dass die Zeugin jedenfalls keine bewusst wahrheitswidrige Tatsache behauptet hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

14. Petition 17/3515 betr. Bodenrichtwert für ein Gartengrundstück

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks in Stuttgart. Sie wendet sich gegen den festgestellten Grundsteuerwert, bei dessen Berechnung für die gesamte Grundstücksfläche der Bodenrichtwert, wie er im Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg (BORIS-BW) für ihr Grundstück hinterlegt ist, zugrundegelegt wurde. Nach Ansicht der Petentin sei es offensichtlich, dass der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert für ihr Grundstück falsch ist, da die Merkmale des fiktiven Richtwertgrundstücks der betreffenden Bodenrichtwertzone nicht mit den Merkmalen ihres Grundstücks übereinstimmen. Die Beauftragung eines qualifizierten Gutachters lehnt sie aus Kostengründen ab. Vor diesem Hintergrund fordert sie nun im Rahmen der Petition, dass eine einfache Bodenwertauskunft des zuständigen Gutachterausschusses ausreichen solle, um den Grundsteuerwertbescheid unter Zugrundelegung des bescheinigten Bodenrichtwerts abzuändern. Andern-

falls bittet sie um Nachricht, wer die für ein qualifiziertes Gutachten entstandenen Gebühren erstattet und wie die Zulässigkeit der Gebühr überprüft werden könne.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1. Sachverhalt

Die Petentin war zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 Alleineigentümerin eines nicht erschlossenen Flurstücks, für das ein Bauverbot besteht. Sie führte in der Feststellungserklärung für das Grundstück ergänzend aus, dass der in BORIS-BW ausgewiesene Bodenrichtwert für das Grundstück als Wohnbaufläche in Höhe von 2 840 Euro/m² nicht korrekt sei, da es sich um eine landwirtschaftliche Fläche handle.

Das Finanzamt stellte unter Zugrundelegung des Bodenrichtwerts von 2 840 Euro/m² für die gesamte Grundstücksfläche einen Grundsteuerwert von 1 096 240 Euro fest.

Hiergegen hat die Petentin form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Sie trug vor, dass im Grundbuch für dieses Grundstück eine landwirtschaftliche Fläche eingetragen sei und eine entsprechende Nutzung auch erfolge. Sie habe keinen eigenen Zugang zu ihrem Grundstück, sondern müsse über ein anderes Grundstück zu ihrem Garten gelangen. Das Grundstück sei außerdem nicht erschlossen (kein Wasser und kein Strom).

Die Petentin argumentiert, dass ihr Grundstück unter Missachtung des bauplanungsrechtlichen Bauverbots als Bauland eingestuft wurde. Diese fehlerhafte Bewertung habe sie nicht zu verantworten, weshalb ihr ein kostenpflichtiges qualifiziertes Gutachten zum Nachweis eines geringeren Wertes gemäß § 38 Absatz 4 LGrStG nicht zumutbar sei. Nach der Gutachterausschussgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart koste ein entsprechendes Kurzgutachten rund 400 Euro. Sie habe beim Gutachterausschuss der Stadt Stuttgart eine einfache schriftliche Bodenwertauskunft für ca. 40 Euro beantragt und bittet darum, dass diese Auskunft akzeptiert wird. Eine derartige Auskunft liegt dem zuständigen Finanzamt bislang nicht vor.

2.2. Rechtliche Würdigung

2.2.1. Bewertung nach dem Landesgrundsteuergesetz

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform war. Der Landtag von Baden-Württemberg hat von seiner Gesetzgebungskompetenz (vergleiche Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Grundgesetz) Gebrauch gemacht und am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) verabschiedet.

Dem LGrStG liegt ein typisierendes Verfahren zugrunde. Steuergegenstand der Grundsteuer ist der Grundbesitz im Sinne des LGrStG. Dabei gibt es zwei

Arten von Grundbesitz: Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Zum Grundvermögen gehören alle Grundstücke, soweit es sich hierbei nicht um land- und forstwirtschaftliches Vermögen handelt (§ 37 Absatz 1 LGrStG). Die Vorschriften der §§ 26 und 28 LGrStG definieren den Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Danach zählen nur Flurstücke zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung. Grundvoraussetzung dafür ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie die Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse. Dient ein Flurstück mehrheitlich Freizeit- und Erholungszwecken, ist eine Überprüfung als Einzelfallentscheidung durch das zuständige Finanzamt hinsichtlich der Vermögensart erforderlich: Nur Flurstücke, die aufgrund Arbeitseinsatz, Investitionen und Steigerung der Ertragsfähigkeit dem Vergleich mit einem Haupteinwerbsbetrieb standhalten, sind als land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten. Flurstücke, bei denen jedoch der Freizeit- und Erholungscharakter überwiegt, werden folglich nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern dem Grundvermögen zugeordnet.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Grundbesitz, der dem Grundvermögen zuzuordnen ist. Diese Zuordnung wurde von der zuständigen „Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen“ (ALS) bestätigt. Das fragliche Flurstück werde wie ein Hausgarten genutzt. Für eine Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen müsste die Bewirtschaftung dem Vergleich mit der Bewirtschaftungsweise eines durchschnittlichen Haupteinwerbsbetriebs standhalten, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Auch eine Einordnung als land- und forstwirtschaftliches Vermögen unter dem Gesichtspunkt des Kleingartens im Sinne des § 34 Absatz 1 LGrStG liegt nicht vor, da es sich hierbei nicht um eine Kleingartenanlage gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundeskleingartengesetzes handelt. Das betreffende Grundstück gilt auch nicht als Dauerkleingartenland, da es nicht im Bebauungsplan als Fläche für Dauerkleingärten ausgewiesen ist. Der Eintrag im Grundbuch als „Landwirtschaftsfläche“ kann daher nichts daran ändern, dass das Flurstück dem Grundvermögen zuzuordnen ist.

Nach § 38 Absatz 1 LGrStG wird der Grundsteuerwert berechnet, indem die Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) multipliziert wird. Die örtlichen Gutachterausschüsse ermitteln diesen Wert nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem BauGB und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Die Bodenrichtwertzonen sind so zu bilden, dass die lagebedingten Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent (§ 15 Absatz 1 ImmoWertV) betragen. Für atypische Einzelfälle, in denen der tatsächliche Wert des Grund und Bodens ausnahmsweise um mehr als

30 Prozent abweicht, hat der Gesetzgeber den Nachweis eines geringeren Wertes mittels qualifiziertem Gutachten vorgesehen (§ 38 Absatz 4 LGrStG).

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für Grundstücke innerhalb eines räumlich abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen. Die Wertunterschiede, die sich aus nicht mit dem Bodenrichtwertgrundstück übereinstimmenden Grundstücksmerkmalen einzelner Grundstücke ergeben, sind bei der Abgrenzung nicht zu berücksichtigen. Der Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone berücksichtigt somit keine grundstücksspezifischen Merkmale.

Das Bodenrichtwertgrundstück weist keine Grundstücksmerkmale auf, die nur im Rahmen einer Einzelbegutachtung ermittelt werden können; dies betrifft insbesondere nur für einzelne Grundstücke bestehende privatrechtliche, öffentlich-rechtliche und tatsächliche Besonderheiten, wie im Falle der Petentin (Bauverbot).

Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert gilt für alle Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone. Solange der Nachweis eines geringeren Wertes gemäß § 38 Absatz 4 LGrStG nicht erbracht ist, sind die Finanzämter an die von den örtlichen Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerte gebunden. Daher wurde bei der Feststellung des Grundsteuerwertes für das Grundstück der für die gesamte Fläche von 386 m² ausgewiesene Bodenrichtwert von 2 840 Euro/m² zugrunde gelegt. Das Finanzamt hat den Grundsteuerwert zutreffend und rechtsfehlerfrei mit 1 096 240 Euro festgestellt. Eine schriftliche Bodenwertauskunft durch den Gutachterausschuss wird nur in Fällen, in denen für eine Bodenrichtwertzone mehr als ein Bodenrichtwert festgestellt wurde und daher die Zuordnung zu einem der festgestellten Bodenrichtwerte fraglich sein kann, anerkannt. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, sodass ein qualifiziertes Gutachten im Sinne des § 38 Absatz 4 LGrStG für eine Änderung des angefochtenen Bescheides erforderlich ist.

2.2.2. Möglichkeit der Erstattung der Kosten für ein Gutachten im Sinne des § 38 Absatz 4 LGrStG

Ein Anspruch auf Kostenerstattung für Gutachten im Sinne des § 38 Absatz 4 LGrStG existiert nicht. Die Kostentragungslast der Eigentümerinnen und Eigentümer für Gutachten entspricht dem bisher aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer bekannten Verfahren. Dieses hat der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung als verfassungskonform qualifiziert. Vor diesem Hintergrund sieht das LGrStG keine Kostenerstattung vor. Auch in den Regelungen anderer Bundesländer und im sogenannten Bundesmodell ist keine Kostenerstattung für Gutachten vorgesehen.

2.2.3. rechtsmittelfähiger Bescheid zur Überprüfung der Zulässigkeit der Gebühren für ein Gutachten im Sinne des § 38 Absatz 4 LGrStG

Die Gemeinden können für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 12 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Gebühren erheben. Die Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses werden aufgrund einer Satzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 KAG erhoben. Sie werden nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG in Verbindung mit § 155 Absatz 1 der Abgabenordnung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Gegen diesen kann Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden. Sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, kann Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 gestellter Antrag der Petition abzuhefen wurde bei vier Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

15. Petition 17/3518 betr. Grundsteuer, Doppelbesteuerung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die verfahrensrechtliche Regelung im Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) über die Fortschreibung von Grundsteuerwerten im Zuge einer grundbuchmäßigen Unterteilung ihres Wohnungseigentums in zwei Einheiten. Sie ist der Auffassung, dass eine unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, da für das neu entstandene Wohnungseigentum ein Grundsteuermessbetrag festgesetzt wurde, ohne dass sich der Grundsteuermessbetrag des ursprünglichen Wohnungseigentums in entsprechender Höhe vermindert habe.

II. Sachverhalt

Die Petentin war zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 Alleineigentümerin eines im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteils von 4 192/10 000 an einem Grundstück mit einer Fläche von 883 m², bestehend aus Gebäude- und Freifläche, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nummer 4 bezeichneten Wohnungseigentum. Aufgrund der Erklärung der Petentin stellte das Finanzamt den Grundsteuerwert für ihr Grundstück im Wege einer Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 in Höhe von 59 200 Euro fest. Hierfür wurde die anteilige Fläche von 370 m² mit dem vom Gutachterausschuss für das Grundstück ermittelten Bodenrichtwert

von 160 Euro pro m² multipliziert. Auf Grundlage dieser Feststellung wurde der Grundsteuermessbetrag unter Berücksichtigung des 30-prozentigen Abschlags für überwiegende Wohnnutzung im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 in Höhe von 53,87 Euro festgesetzt.

Danach erfolgte im Jahr 2024 eine notarielle Unterteilung des vorbezeichneten Wohnungseigentums in zwei separate Wohnungseigentumseinheiten, welche im Aufteilungsplan mit Nummer 4 und Nummer 8 bezeichnet sind. Hierbei ist ein Miteigentumsanteil von 3 484/10 000 mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 4 und ein Miteigentumsanteil von 708/10 000 mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 8 verbunden. Der Vollzug der Unterteilung im Grundbuch erfolgte am 22. Oktober 2024. Aufgrund der Verringerung des Miteigentumsanteils um 708/10 000 wurde der Grundsteuerwert des Wohnungseigentums Nummer 4 mit einer Fläche von nunmehr 307 m² auf den Stichtag 1. Januar 2025 überprüft. Dies ergab, dass die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung nach § 16 Absatz 1 LGrStG zum 1. Januar 2025 nicht erfüllt sind, da der neue abgerundete Wert (49 100 Euro) lediglich um 10 100 Euro und somit nicht um mehr als 15 000 Euro vom bisherigen Grundsteuerwert (59 200 Euro) abweicht. Dies wurde der Petentin mit Bescheid mitgeteilt. Für das neu entstandene Wohnungseigentum Nummer 8 wurde der Grundsteuerwert unter einem neuen Aktenzeichen im Wege einer Nachfeststellung auf den 1. Januar 2025 in Höhe von 9 900 Euro festgestellt. Hierfür wurde die anteilige Fläche von 62 m² mit dem Bodenrichtwert von 160 Euro pro m² multipliziert. Auf Grundlage dieser Feststellung wurde der Grundsteuermessbetrag unter Berücksichtigung des Wohnabschlags im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 in Höhe von 9,01 Euro festgesetzt.

Einsprüche gegen die vorgenannten Bescheide wurden von der Petentin nicht erhoben.

III. Rechtliche Würdigung

Bezugsgröße für die Bewertung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes. Wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ist das Grundstück im Sinne des § 37 Absatz 1 LGrStG. Für jedes Wohnungseigentum und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist entsprechend dem Miteigentumsanteil am Grundstück ein Wert nach § 38 LGrStG zu ermitteln (§ 37 Absatz 3 LGrStG). Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert der Grundstücke durch Multiplikation ihrer Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 des Baugesetzbuchs.

Wenn eine wirtschaftliche Einheit, für die ein Grundsteuerwert festzustellen ist, nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt neu entsteht, wird der Grundsteuerwert nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 LGrStG nachträglich festgestellt (Nachfeststellung). So wurde mit der Eintragung des neu entstandenen Wohnungseigentums Nummer 8 am 22. Oktober 2024 im Grundbuch ein neues Objekt geschaffen. Daher erfolgte zum Stichtag

1. Januar 2025 für das Wohnungseigentum Nummer 8 eine Nachfeststellung des Grundsteuerwerts rechtsfehlerfrei in Höhe von 9 900 Euro, woraus zutreffend ein Grundsteuermessbetrag in Höhe von 9,01 Euro resultierte.

Für das bisherige Wohnungseigentum Nummer 4 haben sich die tatsächlichen Verhältnisse durch Flächenabgang geändert. Ob insoweit eine Wertfortschreibung erfolgt, richtet sich nach § 16 Absatz 1 LGrStG. Eine Wertfortschreibung ist vorzunehmen, wenn der in Euro ermittelte und auf volle hundert Euro abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, von dem entsprechenden Wert des letzten Feststellungszeitpunkts nach oben oder nach unten um mehr als 15 000 Euro abweicht. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung des neuen, geringeren Miteigentumsanteils weicht der abgerundete Wert in Höhe von 49 100 Euro lediglich um 10 100 Euro – und somit nicht um mehr als 15 000 Euro – vom bisherigen Grundsteuerwert in Höhe von 59 200 Euro ab. Folglich ist zurecht eine Wertfortschreibung des Grundsteuerwerts für das Wohnungseigentum Nummer 4 auf den 1. Januar 2025 unterblieben.

Die geltenden Regelungen über (Wert-)Fortreibungen und Nachfeststellungen nach § 16 und § 17 LGrStG dienen der Verwaltungsvereinfachung und entsprechen sowohl den bisherigen als auch den bundesrechtlichen Vorgaben. Dass es in Einzelfällen zu einer Doppelbewertung kommen kann, ist rechtlich vorgesehen und bereits durch Gerichtsentscheidungen bestätigt worden. Demnach ist eine Nachfeststellung bei Neugründung einer wirtschaftlichen Einheit auch dann zulässig, wenn der Grundsteuerwert für die wirtschaftliche Einheit, aus der die neue Einheit ausscheidet, nicht fortgeschrieben werden kann. Eine Doppelbewertung muss insoweit hingenommen werden. Im Übrigen ist bei den Regelungen zu berücksichtigen, dass es dadurch auch zu gegenläufigen Ergebnissen zugunsten der Steuerpflichtigen kommen kann.

Eine begünstigende Auswirkung der Wertfortschreibungsgrenze kann sich beispielsweise in Fällen ergeben, in denen ein kleineres Grundstück (eigenständige wirtschaftliche Einheit) durch einen Eigentümerwechsel (beispielsweise Verkauf) nunmehr aufgrund der räumlichen Nähe und des Nutzungszusammenhangs einer anderen wirtschaftlichen Einheit des Erwerbers zugeschlagen wird. Dadurch fällt beim Veräußerer die bisherige wirtschaftliche Einheit weg und es erfolgt nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 LGrStG eine Aufhebung des Grundsteuerwertes. Bei der aufnehmenden wirtschaftlichen Einheit des Erwerbers ergibt sich nach § 16 Absatz 1 LGrStG jedoch trotz Flächenzugangs mangels Überschreitens der Wertfortschreibungsgrenze keine Erhöhung des Grundsteuerwerts.

Zur Veranschaulichung wird für diese Konstellation ergänzend ein konkretes Beispiel gebildet:

Ein Garagengrundstück mit einem Grundsteuerwert in Höhe von 9 000 Euro, das bisher eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, wird vom Eigentümer eines in räumlicher Nähe befindlichen Einfamilienhauses

erworben, da er die Garage im Zusammenhang mit dem Einfamilienhaus nutzen möchte. Daher bildet fortan das Garagengrundstück zusammen mit dem Grundstück auf dem sich das Einfamilienhaus befindet eine wirtschaftliche Einheit (vgl. § 25 Absatz 1 LGrStG).

Dieser Erwerbsvorgang hat folgende Rechtsfolgen: Beim bisherigen Eigentümer fällt die wirtschaftliche Einheit weg. Nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 LGrStG erfolgt auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres eine Aufhebung des bisherigen Grundsteuerwertes in Höhe von 9 000 Euro. Im Gegenzug ist auf denselben Stichtag beim Erwerber wegen der Flächenerweiterung zu prüfen, ob nach § 16 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 Nummer 1 LGrStG eine Wertfortschreibung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn der entsprechende Wert nach oben um mehr als 15 000 Euro abweicht. Da das Garagengrundstück jedoch lediglich zu einer Werterhöhung in Höhe von 9 000 Euro führt, unterbleibt eine Wertfortschreibung. Der bisherige Grundsteuerwert bleibt unverändert bestehen. Im Ergebnis bleibt damit sowohl beim bisherigen Eigentümer als auch beim Erwerber ein Grundsteuerwert in Höhe von 9 000 Euro zugunsten der Steuerpflichtigen bis zur nächsten Hauptfeststellung unberücksichtigt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 9. Oktober 2025 gestellter Antrag der Petition abzuhefen wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

16. Petition 17/3697 betr. Angelegenheit des Finanzamts

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Nichtanerkennung von im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2019 geltend gemachten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen. Das Finanzamt hat zum einen die vom Petenten geltend gemachten Kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung seines Vaters nicht als außergewöhnlich angesehen. Zum anderen wurden eigene Krankheitskosten des Petenten mangels Zwangsläufigkeit nicht anerkannt, da der Petent von einem Antrag auf Kostenerstattung durch die private Krankenversicherung abgesehen hat.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Vorab ist anzumerken, dass die vom Petenten vorgebrachten Sachverhalte und deren steuerliche Behandlung Gegenstand eines finanzgerichtlichen Verfahrens sind. Die endgültige Entscheidung ist daher der Finanzgerichtsbarkeit vorbehalten.

a) Sachverhalt

Der Petent war im Jahr 2019 während des gesamten Jahres privat kranken- und pflegeversichert.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 machte der Petent Aufwendungen für die Unterstützung seines damals 93-jährigen und in einer Seniorenresidenz in Goslar lebenden Vaters in rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten geltend und beantragte die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen. In diesem Zusammenhang fielen bei sechs mehrtägigen Besuchen nach einer vom Petenten eingereichten Anlage zur Einkommensteuererklärung Fahrt- und Übernachtungskosten, Parkgebühren, geltend gemachter Verpflegungsmehraufwand sowie Materialkosten (z. B. Beschaffung eines Kopierers) an. Der Anlass für die jeweilige Reise wurde vom Petenten wie folgt bezeichnet: „Patientenverfügung“ (1. Reise im Februar), „Unterstützung des Vaters nach dem Tod der Ehefrau (Kopierer beschafft)“ (2. Reise im Juni), „Beisetzung der Mutter“ (3. Reise im Juni), „Hilfe bei EkStE“ (4. Reise im Juli), „Patientenverfügung, Generalvollmacht“ (5. Reise im November), „Steuer, Beihilfe, Patientenverfügung, Generalvollmacht“ (6. Reise im Dezember). Darüber hinaus beantragte der Petent für eigene Arzt- und Arzneimittelkosten den Abzug als außergewöhnliche Belastungen.

In dem am 16. November 2020 ergangenen Einkommensteuerbescheid 2019 berücksichtigte das Finanzamt die vom Petenten geltend gemachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Unterstützung seines Vaters nicht. In den Erläuterungen zum Einkommensteuerbescheid wurde darauf verwiesen, dass es sich insoweit um nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung handle. Auch die Krankheitskosten wurden durch das Finanzamt nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Das Finanzamt begründete die Versagung damit, dass die Arzt- und Arzneimittelkosten dem Petenten nicht zwangsläufig entstanden seien. Der Petent habe insoweit auf einen Antrag auf Kostenerstattung bei seiner privaten Krankenversicherung zwecks Inanspruchnahme der Beitragsrückerstattung verzichtet.

Der Petent legte gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 fristgerecht Einspruch ein. Er beantragte die außergewöhnlichen Belastungen in erklärter Höhe zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung des Vaters verwies der Petent auf dessen Gesundheitszustand, die große räumliche Distanz und die auf den Petenten ausgestellte Vorsorgevollmacht. Nach den Aufzeichnungen des Petenten belief sich der zeitliche Aufwand für die Unterstützung des Vaters bei administrativen Arbeiten im Jahr 2019 auf 62,25 Stunden. Darüber hinaus begehrte der Petent den Ansatz der eigenen Krankheitskosten. Als Begründung führte er an, die Beitragsrückerstattung sei eine pauschale Erstattung von Krankheitskosten. Werde die Beitragsrückerstattung nicht in Anspruch genommen, könnten die von der privaten Krankenversicherung nicht erstatteten Kosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Insoweit müsse eine Gleichbe-

handlung erfolgen. Ein Antrag auf Kostenerstattung bei der privaten Krankenversicherung führe zum Verlust der Beitragsrückerstattung für das jeweilige Jahr und auch zu einer Verringerung der Beitragsrückerstattungen für künftige Jahre. Bei Nichtinanspruchnahme der Beitragsrückerstattung wäre dem Petenten über einen Zeitraum von fünf Jahren ein Betrag von 5 266 Euro entgangen.

Das Finanzamt hielt an seiner Rechtsauffassung fest und wies den Einspruch des Petenten mit Einspruchsentscheidung vom 13. Januar 2022 als unbegründet zurück. In der Einspruchsbegründung führte das Finanzamt aus, dass Aufwendungen für Besuche zwischen nahen Angehörigen regelmäßig nicht außergewöhnlich und durch die allgemeinen Freibeträge und etwaige andere steuerliche Ermäßigungen abgegolten seien. Dies gelte auch bei erkrankten oder pflegebedürftigen Angehörigen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) seien Ausnahmen nur dann denkbar, wenn die Besuchsfahrten ausschließlich der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen oder den Zweck verfolgen, die Krankheit oder ein Leiden erträglicher zu gestalten. Ferner seien die vom Petenten getätigten Krankheitskosten aufgrund des Verzichts auf einen Ersatz- oder Erstattungsanspruch nicht zwangsläufig.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2022 erhob der Petent gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 in Gestalt der Einspruchsentscheidung Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg und wiederholte im Wesentlichen seinen bisherigen Sach- und Rechtsvortrag. Dabei wies er darauf hin, dass er im Jahr 2019 insgesamt neun Reisen zu seinem Vater unternommen habe, er davon allerdings nur sechs als außergewöhnliche Belastungen ansehe, da bei den restlichen drei Reisen „der Betreuungsaufwand geringer war, d. h. der Besuchsscharakter überwog“. Der Anlass der weiteren drei Reisen wurde vom Petenten wie folgt bezeichnet: „Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“ (1. zusätzliche Reise), „Patientenverfügung“ (2. zusätzliche Reise), „Hilfe bei EkStE“ (3. zusätzliche Reise). Der Petent legte zudem ein „Gutachten zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit“ des Medizinischen Dienstes vom 19. November 2020 vor. Aus dem Gutachten geht hervor, dass der Vater des Petenten im September 2019 in den Pflegegrad 1 eingestuft wurde. Eine Einstufung in den Pflegegrad 3 erfolgte ab August 2020. Hinsichtlich der nicht berücksichtigten Aufwendungen für Arzt- und Arzneimittel trug der Petent vor, dass nicht nachvollziehbar sei, dass das Finanzamt eine mögliche Beitragsrückerstattung von den als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähigen Krankenkassenbeiträgen abziehe, den für diese Erstattung zwangsweise erforderlichen Aufwand jedoch nicht anerkenne. Der Petent wies zudem darauf hin, dass in den Jahren 2018 sowie 2020 bis 2022 die geltend gemachten Aufwendungen für die Betreuung seines Vaters sowie Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich anerkannt worden seien.

Das Finanzamt verwies in seiner Stellungnahme zur Klage vom 7. April 2022 im Wesentlichen auf seinen bisherigen Vortrag im Einspruchsverfahren.

Mit Schreiben vom 23. Juli 2024 und vom 27. Januar 2025 teilte das Finanzgericht Baden-Württemberg dem Petenten mit, dass Krankheitskosten nicht zwangsläufig seien, wenn der Steuerpflichtige sich durch Rückgriff gegen seinen Versicherer schadlos halten könne. Eine Berücksichtigung der Aufwendungen für die Betreuung des Vaters käme nur dann in Betracht, wenn der Petent ein ärztliches Attest vorlege, aus dem sich ergebe, dass die unternommenen Besuche therapeutisch notwendig waren und entscheidend zur Förderung des Heilungsprozesses oder Linderung der Krankheit des Vaters beigetragen haben. Aufgrund des Prinzips der Abschnittbesteuerung führe auch die Anerkennung der vergleichbaren Aufwendungen in den Jahren 2018 sowie 2020 bis 2022 zu keiner anderen Beurteilung.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2025 stimmte das Finanzamt dem vom Petenten vorgeschlagenen Ruhen des finanzgerichtlichen Verfahrens bis zum Vorliegen der Entscheidung des Petitionsausschusses zu.

Hinweis: Entgegen der steuerlichen Behandlung im Jahr 2019 wurden in den Einkommensteuer-Festsetzungen für die Jahre 2018, 2020 und 2021 die Aufwendungen des Petenten für die Unterstützung seines Vaters sowie für die Jahre 2018 und 2020 bis 2023 Aufwendungen des Petenten für Arzt- und Arzneikosten als außergewöhnliche Belastungen in erklärter Höhe berücksichtigt.

b) Rechtliche Würdigung

Eine außergewöhnliche Belastung liegt vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen (§ 33 Absatz 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Außergewöhnlich sind Aufwendungen nur dann, wenn sie über den regelmäßigen Lebensbedarf hinausgehen und der Steuerpflichtige sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Außergewöhnliche Belastungen werden auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, sofern sie die zumutbare Belastung übersteigen (§ 33 Absatz 3 EStG).

Die vom Petenten in seiner Einkommensteuererklärung 2019 geltend gemachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung des Vaters sowie die erklärten Kosten für Arzt- und Arzneimittel sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Reisekosten für Besuchsfahrten zum Vater

Nach der Rechtsprechung des BFH sind Aufwendungen für Besuche zwischen nahen Angehörigen in der Regel nicht außergewöhnlich. Dies gilt selbst dann, wenn der besuchte Angehörige krank oder pflegebedürftig ist und daher Fahrten in kürzeren zeitlichen Abständen oder über größere Entfernungen durchgeführt werden müssen. Auch die von Kindern erbrachte Unterstützung ihrer Eltern, die altersbedingt Hilfe bei der Erledigung von Schriftverkehr und anderen Ent-

scheidungen benötigen, ist nicht außergewöhnlich, denn derartige Aufwendungen fallen ihrer Art nach in jeder Familie an. Es handelt sich vielmehr um die typischen Aufwendungen der privaten Lebensführung, die steuerlich durch den Grundfreibetrag abgegolten sind.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz nimmt die Rechtsprechung nur dann an, wenn es sich bei den Besuchsfahrten um unmittelbare Krankheitskosten handelt. Dies ist dann der Fall, wenn die entstandenen Aufwendungen ausschließlich zum Zwecke der Heilung oder Linderung einer Krankheit oder eines Leidens getätigt werden oder vor dem Hintergrund erfolgen, die Krankheit oder das Leiden erträglicher zu machen. Hierzu gehören jedoch nicht Aufwendungen für Besuchsfahrten zur allgemeinen Pflege verwandtschaftlicher Beziehungen oder zur Erledigung von Besorgungen für einen alten oder kranken Verwandten.

Die mehrtägigen Besuchsfahrten des Petenten zu seinem Vater dienten der Regelung von dessen rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. Die Anzahl der Besuchsfahrten und die übernommenen Aufgaben – wie z. B. Hilfe bei Erstellung der Einkommensteuererklärung oder der Abrechnung gegenüber der Beihilfe – lagen im Rahmen des Üblichen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass für den Vater des Petenten erst im September 2019 der Pflegegrad 1 festgestellt wurde, die Reisen jedoch überwiegend vor September durchgeführt worden sind. Im Übrigen ist es nicht nachvollziehbar, dass der Petent bei vergleichbaren Anlässen Reisen teilweise als außergewöhnlich, teilweise als gewöhnlich qualifiziert. Der Petent legte keine Nachweise vor, aus denen sich ergibt, dass die Besuchsfahrten aus medizinischer Sicht für den Vater notwendig waren und entscheidend zur Förderung des Heilungsprozesses oder Linderung der Krankheit des Vaters beitrugen.

Die dem Petenten entstandenen Aufwendungen für die Betreuung seines Vaters und die hierfür notwendigen Besuchsfahrten gehören damit zu den typischen Aufwendungen der privaten Lebensführung. Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen kommt deshalb nicht in Betracht.

Eigene Krankheitskosten

Krankheitskosten sind Aufwendungen zur Heilung oder Linderung einer Krankheit. Sie können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden, da sie dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen und er sich ihnen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann. Die Zwangsläufigkeit entfällt jedoch, wenn der Steuerpflichtige ihm zustehende Ersatzansprüche nicht geltend macht.

Nach der Rechtsprechung entstehen Krankheitskosten selbst dann nicht zwangsläufig, wenn der Verzicht auf Erstattungsansprüche aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gründen erfolgt (zum Beispiel zur Inanspruchnahme einer Beitragsrückerstattung). Denn auch bei einem wirtschaftlichen Vorteil ist es dem Steuerpflichtigen zumutbar, Ersatzansprüche geltend zu machen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Allgemeinheit ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt.

Die vom Petenten in seiner Einkommensteuererklärung 2019 geltend gemachten Krankheitskosten sind damit nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abzugsfähig. Denn die Krankheitskosten entstanden dem Petenten nicht zwangsläufig. Er hatte vielmehr die Möglichkeit, die Krankheitskosten gegenüber seiner privaten Krankenversicherung abzurechnen. Verzichtet der Petent darauf und ergibt sich durch die Beitragsrückerstattung ein wirtschaftlicher Vorteil für ihn, würde es dem Sinn und Zweck der Regelung des § 33 EStG widersprechen, wenn die selbst getragenen Krankheitskosten zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig wären. Denn in diesem Fall liegt gerade keine außergewöhnliche Belastung vor.

Anerkennung gleichartiger Aufwendungen in anderen Veranlagungszeiträumen

Im Einkommensteuerrecht gilt das Prinzip der Abschnittsbesteuerung. Denn die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer und die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln (§ 2 Absatz 7 EStG). Das Finanzamt prüft die vom Steuerpflichtigen erklärten Besteuerungsgrundlagen unabhängig von deren steuerlichen Behandlung in anderen Veranlagungszeiträumen. Ein Vertrauensschutz besteht insoweit nicht.

Die vom Petenten in den Jahren 2018 sowie 2020 bis 2023 als außergewöhnliche Belastungen erklärten Aufwendungen für Fahrten zu seinem Vater sowie für Arzt- und Arzneimittel wurden vom Finanzamt anerkannt. Die – gegebenenfalls fehlerhafte – steuerliche Behandlung in anderen Zeiträumen bindet das Finanzamt jedoch nicht. Denn die unterschiedliche Würdigung eines gleichartigen Sachverhalts in verschiedenen Jahren führt zu keinem Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

Die unterschiedliche Behandlung der vom Petenten erklärten außergewöhnlichen Belastungen ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass in der Veranlagungspraxis die jeweiligen Besteuerungsgrundlagen nur dann personell geprüft werden, wenn diese automationsunterstützt als risikobehaftet eingeordnet werden. Die Einordnung erfolgt unter Zugrundelegung von allgemeinen Erfahrungen sowie von Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten (§ 88 Absatz 2 Satz 2 Abgabenordnung – AO). Die vom Petenten erklärten außergewöhnlichen Belastungen wurden aus diesem Grund nur stichprobenhaft durch das Finanzamt geprüft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

9.10.2025

Der Vorsitzende:
Marwein